

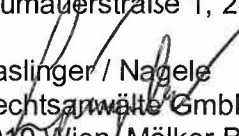
EINSCHREIBEN

Niederösterreichische Landesregierung
als UVP-Behörde
Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht WST1
zH Herrn Mag Paul Sekyra
Landhausplatz 1, Haus 14 und 16
3109 St Pölten

und per E-Mail: post.wst1@noel.gv.at

Wien, 08.11.2024
AZ TriestVerb/UVPA
LAM/WEC-3314972.0.1

Antragsteller: Triesting Wasserverband
Münchendorf-Trumau-Oberwaltersdorf,
Trumauerstraße 1, 2482 Münchendorf

vertreten durch: 
Haslinger / Nagele
Rechtsanwälte GmbH
1010 Wien / Mülker Bastei 5
Code P034203, Tel. 01 / 7186680-0
IBAN AT77 2032 0000 0001 8491,
BIC ASPKAT2LXXX

unter Berufung auf die erteilte Vollmacht

wegen: §§ 3, 5, 17 und 39 iVm
Anhang 1 Spalte 2 Z 46 lit a UVP-G 2000;
Vorhaben „Hochwasserschutz
Oberwaltersdorf – Trumau – Münchendorf“

ANTRAG AUF GENEHMIGUNG

gem § 5 UVP-G 2000

NORBERT NAGELE, DR.
CHRISTOPH SZEPE, DR.
THOMAS KURZ, MAG.
WILHELM BERGTHALER, UNIV.-PROF. DR.
WOLFGANG BERGER, DR.
DIETMAR LUX, DR.
MARTIN ODER, MAG. LL.M.
MARTIN STEMPKOWSKI, MAG.
RENÉ HAUMER, MAG. LL.M.
CHRISTOPH DUPAL, MAG. P LL.M.
ROLAND ZAUNER, DR.
DANIELA HUEMER, MMAG. DR. LL.M.
MARKUS GADERER, MAG. LL.M.
JOHANNA FISCHER-PROIER, MMAG. DR.
FABIAN BLUMBERGER, DR.
ALEXANDER HIERSCHKE, DR. LL.M.
JULIA GOTH, MAG.
BIRGIT MEISINGER, MAG.
BERND WIESINGER, DR.
THOMAS RIESZ, DR.
MARIO LAIMGRUBER, ING. LL.M.
MICHAEL HAIBÖCK, MAG.
JOHANNES HARTLIEB, DR. BSC
THOMAS BAUMGARTNER, LL.M.
JULIUS ECKER, DR. LL.M.
ALEXANDER MÜLLER, DR.
LAURA VIECHTBAUER, MAG.
MATHIS FISTER, UNIV.-PROF. DR.
CORNELIA LANSER, DR. LL.M.

ZEICHNUNGSBERECHTIGTE
RECHTSANWÄLTINNEN UND
RECHTSANWÄLTE

KLAUS HASLINGER, DR. EM. RA
WOLFGANG MORINGER, DR. LL.M. EM. RA

ELISABETH NAGELE, DR.
KARIN LINDNER, MAG.
OF COUNSEL

MARKUS PANHÖLZL, DR.
SELBSTSTÄNDIGER ANWALT IN KOOPERATION

Haslinger / Nagele
Rechtsanwälte GmbH
FN 228459w
LG Linz
UID: ATU56230625
Bankverbindung:
Sparkasse Oberösterreich Bank AG
IBAN AT02 2032 0000 0001 8483
BIC ASPKAT2L
www.haslinger-nagele.com

AUSTRIA

LINZ
Roseggerstraße 58
A-4020 Linz
Tel 0043 732 78 43 31-0
Fax 0043 732 77 43 31
office@haslinger-nagele.com

WIEN
Mülker Bastei 5
A-1010 Wien
Tel 0043 1 718 66 80-0
Fax 0043 1 718 66 80-630
office.wien@haslinger-nagele.com

1. Das Vorhaben „Hochwasserschutz Oberwaltersdorf – Trumau – Münchendorf“

Der Triesting Wasserverband Münchendorf-Trumau-Oberwaltersdorf („Antragsteller“) plant die Umsetzung des Vorhabens „**Hochwasserschutz Oberwaltersdorf – Trumau – Münchendorf**“ (in der Folge kurz „**HWS OWD-TRU-MUE**“). Durch das Vorhaben soll mittels Maßnahmen an der unteren Triesting (Fluss-km 4+950 bis 16+000) das Schutzziel eines Hochwasserschutzes der Siedlungsgebiete Oberwaltersdorf, Trumau und Münchendorf bei einem 100-jährlichen Ereignis erreicht werden.

Konkret umfasst das Vorhaben fünf große Bauabschnitte und zwar das **Rückhaltebecken Oberwaltersdorf** mit einem Stauraum von rd 250.000 m³, einen **linearen Ausbau der Triesting in Oberwaltersdorf** von Fluss-km 15+950 bis 13+028, das **Rückhaltebecken Trumau** mit einem Stauraum von rd 2.300.000 m³ auf der Höhe von Fluss-km 13+028, **lineare Maßnahmen in Trumau** bei Fluss-km 11+000 und **lineare Maßnahmen in Münchendorf** bei Fluss-km 7+500 bis 4+950. Bei der Realisierung der vorhabensgegenständlichen Maßnahmen werden auch zwei bestehende große natürliche Retentionsflächen eingebunden (konkret der Retentionsraum zwischen Tattendorf und Oberwaltersdorf sowie der Retentionsraum zwischen Trumau und Münchendorf), in die aber baulich nicht eingegriffen wird.

Der Antragsteller ist iSv § 87 Abs 1 WRG 1959 eine **Körperschaft öffentlichen Rechtes** und ist gemäß § 88 Abs 1 lit a WRG 1959 aufgrund einer freien Vereinbarung der daran Beteiligten gebildet worden. Die vier Verbandsmitglieder des Antragstellers sind die Gemeinde Münchendorf, die Marktgemeinde Oberwaltersdorf, die Marktgemeinde Trumau und das Land Niederösterreich, vertreten durch das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Abteilung Wasserbau (vgl dazu § 1 iVm § 4 der **Satzung des Triesting-Wasserverbandes Münchendorf-Trumau-Oberwaltersdorf vom 24.03.2003**; Mapped A – Satzung; idF: „Satzung“). Der Antragsteller ist befugt, die vorhabensgegenständlichen Maßnahmen (passiver Hochwasserschutz, Hochwasserrückhalt und lineare Maßnahmen) durchzuführen (vgl § 2 Abs 1 und Abs 4 der Satzung).

Klarstellend wird festgehalten, dass sich die Bezeichnung des Vorhabens „HWS OWD-TRU-MUE“ sowie auch der Aufbau dieses UVP-Genehmigungsantrages nach der Abflussrichtung der Triesting richten und deshalb vom Namen des Antragstellers abweichen.

Der Antragsteller hat die **Haslinger / Nagele Rechtsanwälte GmbH** beauftragt und bevollmächtigt, ihn im UVP-Genehmigungsverfahren zu vertreten. Es wird ersucht, sämtliche Zustellungen an die ausgewiesene Rechtsvertretung zu veranlassen.

1.1 Vorhaben im öffentlichen Interesse

Die Triesting ist ein Fluss im Wienerwald und fließt von Kaumberg bis Hirtenberg durch den Wienerwald. Sie gehört zum Einzugsgebiet der Donau und hat eine Länge von rd 60 km und eine Einzugsgebietsgröße von rd 402 m². Die Triesting ist ein Gewässer, an dem in der Vergangenheit große Hochwasserereignisse dokumentiert und belegt sind. Das Verhältnis Mittelwasserabfluss zu Abfluss HQ₁₀₀ am Pegel Hirtenberg beträgt 1:120. Rückblickend sind in den Jahren 1846, 1882, 1940, 1944, 1966, 1991, 1997, 2002, 2007, 2014 und 2024 größere Hochwässer aufgetreten.

Zuletzt ist es am 15.09.2024 – in der Finalphase der Ausarbeitung der Einreichung des gegenständlichen Vorhabens – zu einem markanten Hochwasserereignis im Raum Niederösterreich gekommen, welches die **Unerlässlichkeit und Dringlichkeit der Realisierung des gegenständlichen Vorhabens zum Schutz vor Personen- und existenzbedrohenden Sachschäden** in den Verbandsgemeinden Oberwaltersdorf, Trumau und Münchendorf unterstreicht. Schon ein Hochwasser HQ₃₀ führt zu kleinräumigen Ausuferungen (wie zuletzt am 15.09.2024). Ein Hochwasserereignis größer als HQ₃₀ würde daher jedenfalls zu großflächigen Ausuferungen und somit zu einer Hochwasserkatastrophe führen. An der Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens besteht ein **evidentes öffentliches Interesse**.

Das Vorhaben HWS OWD-TRU-MUE ist von zentraler Bedeutung und eine **unabdingbare Voraussetzung**, um das Risiko von Schäden aufgrund von Überschwemmungen durch Hochwasserereignisse in den Einzugsgebieten der Verbandsgemeinden Oberwaltersdorf, Trumau und Münchendorf erheblich zu minimieren.

An einer zeitnahen Realisierung des Vorhabens besteht ein **besonders qualifiziertes öffentliches Interesse** und würden Verzögerungen in der Vorhabensrealisierung gravierende Nachteile in Hinblick auf die öffentlichen Interessen mit sich bringen. Konkret besteht ohne die Vorhabensrealisierung in den Einzugsgebieten der Verbandsgemeinden Oberwaltersdorf, Trumau und Münchendorf die Gefahr weiterer Überschwemmungen durch Hochwasserereignisse, welche zu Personen- und existenzbedrohenden Sachschäden in den Siedlungsgebieten führen würden. Bereits

die nächste Starkregenwetterlage könnte wieder zu einem katastrophalen Hochwasserereignis führen.

1.2 Überblick über die Vorhabenskomponenten

Durch das Vorhaben HWS OWD-TRU-MUE wird ein Hochwasserschutz für die Einzugsgebiete der Verbandsgemeinden Oberwaltersdorf, Trumau und Münchendorf geschaffen, der auf den Schutz vor einem 100-jährlichen Hochwasserereignis abzielt. Erreicht werden soll dieses Ziel durch die Realisierung von Rückhaltebecken und linearen Maßnahmen entlang der Triesting.

Im Rahmen des Projektes sollen

- das Rückhaltebecken Oberwaltersdorf mit einem Stauraum von rd 250.000 m³ und
- das Rückhaltebecken Trumau mit einem Stauraum von rd 2.300.000 m³

errichtet und

- Linearmaßnahmen in Oberwaltersdorf von ca Fluss-km 15+950 bis 13+028,
- Linearmaßnahmen in Trumau bei ca Fluss-km 11+000 und
- Linearmaßnahmen in Münchendorf von ca Fluss-km 7+500 bis 4+950;

installiert werden.

Außerdem werden bei der Realisierung der vorhabensgegenständlichen Maßnahmen auch bestehende natürliche Retentionsflächen genutzt. Konkret werden im Rahmen des Projekts

- der Retentionsraum zwischen Tattendorf und Oberwaltersdorf und
- der Retentionsraum zwischen Trumau und Münchendorf

eingebunden.

Im Wesentlichen sind folgende Sonderbauwerke der gesamten Hochwasserschutzanlage betroffen:

Sonderbauwerke in Oberwaltersdorf:

- a) Neuerrichtung Auslaufbauwerk Becken 1
- b) Neuerrichtung Auslaufbauwerk Becken 2
- c) Neuerrichtung Auslaufbauwerk Becken 3
- d) Neuerrichtung Bauwerke für Entleerung der Becken 1 bis 3
- e) Abbruch und Neuerrichtung Absperrbauwerk Bettfedernfabrik
- f) Abbruch und Neuerrichtung Einlaufbauwerk LNR
- g) Ersatzneubau der Schafbrücke
- h) Neuerrichtung Absperr- und Pumpwerk B210

Sonderbauwerke in Trumau:

- i) Neuerrichtung Dotationsbauwerk Rückhaltebecken Trumau
- j) Neuerrichtung Trennbauwerk Rückhaltebecken Trumau
- k) Neuerrichtung Auslaufbauwerk Rückhaltebecken Trumau
- l) Neuerrichtung Ausleitungskanal RTR 1
- m) Neuerrichtung Pumpwerk Rückhaltebecken Trumau
- n) Neuerrichtung Ausleitungskanal RTR 2
- o) Neuerrichtung Aufweitungsstrecke flussauf der Brücke Gewerbestraße
- p) Neuerrichtung Absperrbauwerk Trumau

Sonderbauwerke in Münchendorf:

- r) Neuerrichtung Aufweitungsstrecke – Aufweitung der Triesting flussauf von Münchendorf
- s) Neuerrichtung Aufweitungsstrecke – Aufweitung der Triesting flussauf „Ried in der Au“
- t) Neuerrichtung Aufweitungsstrecke – Aufweitung der Triesting flussab von Münchendorf
- u) Neuerrichtung Absperrbauwerk Hafnergraben
- v) Neuerrichtung Absperrbauwerk Münchendorf
- w) Neuerrichtung Pumpwerk Münchendorf

Angemerkt wird, dass für die Betriebsphase des gegenständlichen Vorhabens eine Betriebsordnung (welche alle Sonderbauwerke und sonstigen Anlagenteile erfasst) relevant ist. Das dahingehende Konzept kann der Vorhabensbeschreibung entnommen werden (vgl. Mappe A – Vorhabensbeschreibung).

1.3 Planerische Grundlagen

Das Vorhaben HWS OWD-TRU-MUE wird in Übereinstimmung mit den planerischen Grundlagen, insbesondere im Einklang mit dem Gefahrenzonenplan, umgesetzt.

1.4 Vorarbeiten

Noch vor Festlegung des konkreten Rahmens des gegenständlichen Vorhabens wurden zur Ausarbeitung eines sinnvollen Hochwasserschutzprojektes diverse Vorarbeiten durchgeführt. Die dahingehend notwendigen Inanspruchnahmen von Drittgrund erfolgten stets im guten Einvernehmen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern und musste nicht auf § 62 WRG 1959 zurückgegriffen werden.

Die durchgeführten Vorarbeiten beinhalteten insbesondere geotechnische und hydrogeologische, archäologische Untersuchungen, Vermessungsarbeiten sowie sonstige Begutachtungen wie Kriegsmittel-Bodenerkundungen und Mauerwerkserkundungen, etc, die für die Ausarbeitung des Projektentwurfes

erforderlich waren. Die Arbeiten wurden mit tunlichster Schonung der betroffenen Grundstücke vorgenommen.

1.5 Feststellungsverfahren

Mit rechtskräftigem Feststellungsbescheid der Niederösterreichischen Landesregierung vom 07.11.2018, GZ RU4-UF-5/002-2018 (idF „Feststellungsbescheid“), wurde festgestellt, dass das Vorhaben „Hochwasserschutz untere Triesting Fluss-km 15+000 bis 6+000“ des Antragstellers (betreffend die Hochwasserfreimachung bis HQ₁₀₀ der Siedlungsgebiete entlang der Triesting in den Gemeinden Oberwaltersdorf, Trumau und Münchendorf) insbesondere durch die Errichtung eines Rückhaltebeckens mit 1,23 Millionen m³ und der Inanspruchnahme von Waldflächen im Ausmaß von mindestens 65,8 ha den Tatbestand des § 3 Abs 1 iVm Anhang 1 Z 46 lit a UVP-G 2000 erfüllt und damit der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß UVP-G 2000 unterliegt.

Im Laufe der konkreten Planung des Projektes haben sich nachträglich noch Präzisierungen des dem Feststellungsverfahren zugrunde gelegenen Vorhabens ergeben; gegenüber der auf einer Vorstudie der Werner Consult ZT GmbH ausgearbeiteten Grundlage für das Feststellungsverfahren erfolgte eine aktualisierte Projektgebietsaufweitung und -abgrenzung. Das gegenständliche Vorhaben HWS-OWD-TRU-MUE **betrifft nunmehr die untere Triesting Fluss-km 4+950 bis 16+000**, wobei sich aber an den geplanten Maßnahmen im Vergleich zum ursprünglichen Vorhaben keine wesentlichen Änderungen ergeben haben. Im Wesentlichen ist das gegenständliche Vorhaben HWS-OWD-TRU-MUE aus UVP-Perspektive mit dem dem Feststellungsverfahren zugrundeliegenden Vorhaben ident. Hinsichtlich der UVP-Pflicht ist somit eine nach wie vor aufrechte Bindungswirkung des Feststellungsbescheides gegeben.

1.6 Vorverfahren

Ein formales Vorverfahren gemäß § 4 UVP-G 2000 wurde nicht durchgeführt.

1.7 Vorhabensabgrenzung

Der Vorhabensbegriff des § 2 Abs 2 UVP-G 2000 ist grundsätzlich weit zu verstehen (vgl VwGH 31.07.2007, 2006/05/0221, VwGH 23.06.2010, 2007/03/0160). Er umfasst die Errichtung einer Anlage oder einen sonstigen Eingriff in Natur und Landschaft unter

Einschluss sämtlicher damit in einem **räumlichen und sachlichen Zusammenhang** stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, sofern diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

Der Vorhabensbegriff des § 2 Abs 2 leg cit erfordert, dass ein oder mehrere Projekt(e) grundsätzlich in seiner (ihrer) Gesamtheit und unter Einbeziehung auch jener Anlagen und Anlagenteile, die für sich nicht UVP-pflichtig wären, zu beurteilen ist / sind (vgl VwGH 19.12.2013, 2012/05/0073).

Nach der Judikatur schadet dem **räumlichen Zusammenhang** eine Trennung zweier Vorhabensbestandteile (etwa durch bauliche Maßnahmen) nicht, wenn diese Barriere die funktionelle Einheit einer multifunktionalen Einrichtung nicht zu verhindern vermag (vgl etwa VwGH 07.09.2004, 2003/05/0218). Ein Vorhaben kann daher auch mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem baulich-räumlichen Zusammenhang stehen, eine gemeinsame verkehrsmäßige Erschließung aufweisen und einen einheitlichen Betriebszweck haben (vgl VwGH 29.03.2006, 2004/04/0129; 25.09.2007, 2006/06/0095).

Ein **sachlicher Zusammenhang** ist gegeben, wenn die Maßnahmen ein funktional einheitliches Gesamtprojekt darstellen, also in ihrer Einheit betrachtet eine gewisse "neue" Funktion erfüllen (*Altenburger/Berger*, UVP-G 2000 § 2 Rz 26). Ein sachlicher Zusammenhang wird von der Judikatur dann angenommen, wenn die Betreiber bewusst und gewollt zur Erreichung eines gemeinsamen Zieles zusammenwirken (Umweltsenat 08.07.2004, US 5A/2004/2-48, *Seiersberg*). Es muss also ein einheitlicher Betriebszweck verfolgt werden (VwGH 29.03.2006, 2004/04/0129), wobei der klar deklarierte Wille des Projektwerbers zu beachten ist (Umweltsenat 04.07.2004, US 5B/2001/1-20, *Ansfelden II*). Die geplanten Maßnahmen zur Hochwasserfreimachung der Siedlungsgebiete der Verbandsgemeinden Oberwaltersdorf, Trumau und Münchendorf unter Einbindung bestehender natürlicher Retentionsflächen werden entlang der unteren Triesting Fluss-km 4+950 bis 16+000 gesetzt. Dadurch ergibt sich ein sachlicher und räumlicher Zusammenhang und somit ein Gesamtvorhaben. Dies deckt sich auch mit der Adressierung des Vorhabens im rechtskräftigen Feststellungsbescheid (siehe dazu auch bereits 1.5).

2. Vorhabensgliederung, Alternativenprüfung und geplante Umsetzung

Beim gegenständlichen Vorhaben handelt es sich grundsätzlich um ein neues Vorhaben, wobei teilweise an den (insbesondere natürlichen) Bestand angeknüpft wird. Bestehende Konsense werden nicht verändert.

Hinsichtlich der geprüften Alternativen der Vorhabensausführung wird grundsätzlich auf die einschlägigen Ausführungen in der Vorhabensbeschreibung verwiesen (vgl Punkt 6. „Alternative Lösungsmöglichkeiten“ in der Vorhabensbeschreibung; Mappe A – Vorhabensbeschreibung). Alternative Lösungsmöglichkeiten wurden geprüft (die Projektentwicklung reicht bis in die 1990er Jahre zurück), kommen konkret aber nicht in Frage. Linearmaßnahmen ohne Rückhaltmaßnahmen scheiden insbesondere aufgrund der sehr flussnahen Besiedelung mit Wohnobjekten und zusätzlichen Bauwerken (zB Brücken, sonstige Anlagen) aus. Geplante Rückhaltebecken sowie die Einbeziehung von bestehenden natürlichen Retentionsräumen insbesondere aufgrund der Besiedlungsstruktur, der Grundstücksverfügbarkeit und dem zurückzuhaltenden Wasservolumen sind am besten für das geplante Hochwasserschutzvorhaben geeignet. Die gegenständlich ausgearbeitete Variante stellt nach jahrzehntelanger Projektentwicklung – insbesondere auch im Sinne des öffentlichen Interesses – die bestmögliche und optimierte Variante dar.

Die einzelnen Anlagenteile (vgl dazu auch schon 1.2) und die Antragsgegenstände werden in der Folge näher dargestellt.

Die Genehmigung wird für das gesamte nachstehend dargestellte Vorhaben begehrt. Im Übrigen wird auf die beiliegende Vorhabensbeschreibung (Mappe A – Vorhabensbeschreibung) verwiesen, die einen integrierenden Bestandteil dieses Genehmigungsantrages bildet.

2.1 Vorhabensteil Oberwaltersdorf

2.1.1 *Rückhaltebecken Oberwaltersdorf*

Das Rückhaltebecken Oberwaltersdorf besteht aus drei Becken mit folgenden Speichervolumina: Becken 1 rd 184.000 m³, Becken 2 rd 35.000 m³ und Becken 3 rd 31.000 m³. Damit ergibt sich ein Gesamtvolumen von rd 250.000 m³. Die Beschickung von Becken 1 erfolgt unregelmäßig über eine feste Überfallkante im Süden des Beckens und über eine Zulaufmulde an der Grenze zum Siedlungsbereich Fontana. Ist das

Becken 1 gefüllt erfolgt die Füllung von Becken 2 über eine feste Überfallkante. Die Beschickung von Becken 3 erfolgt, wie Becken 1, unregelmäßig über eine feste Überfallkante an der Triesting. Nach Durchgang der Hochwasserwellen können die Becken entleert werden. Zu diesem Zwecke befinden sich in jedem Becken Regelorgane um die Becken geordnet wieder in die Triesting zu entleeren.

a Absperrbauwerk Becken 1

Dieses befindet sich im Damm des Rückhaltebeckens Oberwaltersdorf im Bereich des Trenndammes. Es besteht aus drei (2+1) Rohren in DN800 in Betonummantelung.

Die Entleerung erfolgt über 2 Rohre, ein zusätzliches Rohr ist als Redundanz vorgesehen. Die Regelung erfolgt über Schieber mit Spindeltrieb in einem Schieberschacht. Über das Auslaufbauwerk können maximal ca 2 m³/s in die Triesting abgeleitet werden.

Zu Beginn eines Hochwasserereignisses sind alle Regelorgane zu schließen. Füllt sich das Becken bis zur Überströmstrecke, so fließt das Wasser automatisch in Becken 2. Nach Beendigung des Hochwasserereignisses werden zwei der drei Schieber geöffnet und das Becken entleert. Der dritte Schieber dient als Redundanz, sollte einer der beiden anderen nicht funktionieren.

b Absperrbauwerk Becken 2

Im Norden des Beckens 2 befindet sich das Auslaufbauwerk Becken 2. Dieses besteht aus 1+1 Rohren in DN800 in Betonummantelung.

Die Entleerung erfolgt über ein Rohr, das zweite Rohr ist als Redundanz vorgesehen. Die Regelung erfolgt über Schieber mit Spindeltrieb in einem Schieberschacht.

An das Auslaufbauwerk schließt der Ausleitungskanal des Rückhaltebeckens Oberwaltersdorf bestehend aus zwei Freispiegelkanälen DN800/DN900 an, der das Wasser entlang von Becken 2 und Becken 3 zu einem Vereinigungsschacht beim Auslaufbauwerk von Becken 3 leitet. Dabei wird auch der Werkskanal LNR gequert. Vom Vereinigungsschacht wird das Wasser über zwei Freispiegelkanäle DN1200 flussab der Schafbrücke in die Triesting geleitet.

Zu Beginn eines Hochwasserereignisses sind alle Schieber zu schließen. Sollte Becken 2 übergehen, so wird das überströmende Wasser in die Triesting abgeworfen. Nach Beendigung des Hochwasserereignisses wird einer der beiden Schieber geöffnet und das Becken entleert. Der zweite Schieber dient als Redundanz, sollte der andere nicht funktionieren.

c Absperrbauwerk Becken 3

Im Norden des Beckens 3 bei der Schafbrücke befindet sich das Auslaufbauwerk Becken 3. Dieses besteht aus zwei (1+1) Rohren in DN800 in Betonummantelung.

Die Entleerung erfolgt über ein Rohr, das zweite Rohr ist als Redundanz vorgesehen. Die Regelung erfolgt über Schieber mit Spindeltrieb in einem Schieberschacht.

An das Auslaufbauwerk schließt der Vereinigungsschacht mit dem Ausleitungskanal des Rückhaltebeckens Oberwaltersdorf an. Ab hier besteht der Ausleitungskanal des Rückhaltebeckens Oberwaltersdorf aus zwei Freispiegelkanälen DN1200, welche das Wasser flussab der Schafbrücke in die Triesting leiten.

Zu Beginn eines Hochwasserereignisses sind alle Schieber zu schließen. Sollte das Becken 3 übergehen, so wird das überströmende Wasser in die Triesting abgeworfen. Nach Beendigung des Hochwasserereignisses wird einer der beiden Schieber geöffnet und das Becken entleert. Der zweite Schieber dient als Redundanz, sollte der andere nicht funktionieren.

d Bauwerke für Entleerung der Becken 1 bis 3

Das Rückhaltebecken Oberwaltersdorf besteht aus 3 Becken, die jeweils über Sonderbauwerke (Auslaufbauwerke) entleert werden. Das Becken 1 wird nach Durchgang der Hochwasserwelle in der Triesting über das Auslaufbauwerk Becken 1 im freien Gefälle direkt in die Triesting entleert. Das Becken 2 wird über das Auslaufbauwerk Becken 2 im freien Gefälle über einen Kanal in die Triesting entleert. Das Becken 3 wird nach Durchgang der Hochwasserwelle in der Triesting über das Auslaufbauwerk Becken 3 im freien Gefälle über einen Kanal in die Triesting entleert.

2.1.2 Linearmaßnahmen Oberwaltersdorf

Der erste Abschnitt der Linearmaßnahmen reicht rechtsufrig von der Gemeindegrenze Oberwaltersdorf zu Tattendorf bis zur Brücke der B210. Linksufrig schließen die Linearmaßnahmen an das Rückhaltebecken Oberwaltersdorf an und reichen auch bis zur Brücke der B210. Die Maßnahmen beinhalten Mauer und Homogendämme sowie Kombinationen davon.

Die Sohlstufe bei der Schafbrücke wird auf einer maximalen Höhe von rd 1,5 m abgetragen und das Sohlgefälle flussauf bis zur Wehranlage LNR ausgeglichen bzw die Sohle auf einer Länge von ca 450 m verlaufend abgesenkt.

Im zweiten Abschnitt zwischen der B210 und der Aibler Fleischwarenfabrik nahe der Gemeindegrenze Oberwaltersdorf mit Trumau wird die bestehende Ufermauer durch eine Vorsatzmauer verstärkt und die Maueroberkante erhöht. Flussab der bestehenden Ufermauern werde die Uferborde durch Weganhebungen, Ufermauern und Dämme erhöht.

Die alte Wehrstufe bei Fluss-km 13+900 wird abgebrochen und das Sohlgefälle flussauf bis zur Schafbrücke ausgeglichen bzw die Sohle verlaufend abgesenkt.

Die Schafbrücke bei Fluss-km 14+701 wird abgebrochen und neu errichtet. Die anderen Brücken im Ortsbereich werden vom Vorhaben nicht berührt.

Zur Regelung der Triebwasserkanäle im Hochwasserfall sind die Neuerrichtung von Absperrbauwerken am Kanal zur Bettenfedernfabrik, am Einlauf des Kanals zum Kraftwerk LNR und am Auslauf dieses Kanals erforderlich. Die Regelung erfolgt mit Hilfe von Schützen.

Im Überlastfall werden die unten angeführten Bereiche überströmt. Diese sind als Mauerbauwerke ausgeführt. Sie halten einer Überströmung stand und besitzen jeweils eine große Länge, wodurch die Überströmungshöhen gering ausfallen und der Wassereintritt in die Polder langsam erfolgt:

- Rechtsufrig am Werkskanal flussauf des Absperrbauwerks Bettfedernfabrik
- Rechtsufrig flussauf der Schafbrücke über Mauern und Bestandsgelände
- Rechtsufrig flussauf der Brücke B210 über Mauern

- Linksufrig flussab der Brücke B210 über Mauern und den Schütz
- Rechtsufrig flussauf der Brücke Trumauer Straße über Mauern
- Linksufrig flussab der Brücke Trumauer Straße über Mauern

a Absperrbauwerk Bettfedernfabrik

Das geplante Absperrbauwerk Bettfedernfabrik ersetzt das bestehende Bauwerk zu Beginn des Entlastungskanales in die Triesting. Es ist ein Kombinationsbauwerk mit zwei Absperrorganen in Form von Schützbauwerken, die einerseits den Werkskanalzulauf Bettfedernfabrik im Hochwasserfall schließt und gleichzeitig den Spülwasser- und Entlastungskanal in die Triesting öffnet. Neben der Regulierung des Zulaufs im Normalbetrieb kann somit auch die Sicherheit im Hochwasserfall gewährleistet werden. Die Schütztafeln werden mit zwei Spindelgewinden gehoben und gesenkt.

Die Antriebe der Schütztafeln erfolgen in der Regel elektrisch. Redundante Stromversorgungen sind vorgesehen.

Nach Ende des Hochwasserfalls ist der Zulaufschütz zur Bettfedernfabrik wieder zu öffnen und der zum Triebwasserkanal in die Triesting wieder zu schließen.

Festgehalten wird, dass das Vorhaben hier teilweise an den Bestand anknüpft, ohne dass der bestehende Konsens verändert wird.

b Einlaufbauwerk LNR

Das Einlaufbauwerk LNR ersetzt das bestehende Einlaufbauwerk an der Wehranlage LNR, um neben der Regulierung des Zulaufs im Normalbetrieb auch die Sicherheit im Hochwasserfall gewährleisten zu können.

Das Bauwerk ist linksufrig ca 10 m flussauf der Wehranlage situiert. Das Regelorgan bildet ein Schütz. Die Schütztafeln werden mit zwei Spindelgewinde gehoben und gesenkt. Weiters ist ein Brückentragwerk vorgesehen, über das der Radweg geführt wird.

Der Antrieb des Schützes erfolgt in der Regel elektrisch. Redundante Stromversorgungen sind vorgesehen.

Im Normalbetrieb regelt das Schütz den Zulauf zum Werkskanal gemäß dem bestehenden Konsens. Im Hochwasserfall wird das Schütz geschlossen, somit ist der Zufluss zum bestehenden Kraftwerk LNR und zum Bewässerungspumpwerk Fontana unterbrochen. Nach Ende des Hochwasserfalls ist dieser Schütz wieder zu öffnen.

Festgehalten wird, dass das Vorhaben hier teilweise an den Bestand anknüpft, ohne dass der bestehende Konsens verändert wird.

c Ersatzneubau der Schafbrücke

Die Schafbrücke bei Fluss-km 14+701 wird abgebrochen und neu errichtet. Durch die Sohllangleichung sind orografisch beidseitige Brückenwiderlager neu zu errichten und in die Tiefe zu fundamentieren. Bei dieser Brücke ist eine orografisch rechtsufrige Wegunterführung für einen Geh- und Radweg mit einer Breite von 3,5 m vorgesehen. Dazu ist die bestehende lichte Weite von 16,50 m der Brücke rechtsufrig um 3,5 m auf eine gesamte lichte Weite von 20 m zu vergrößern und die Tragwerksunterkante geringfügig an das HQ100 im Projektzustand anzupassen.

d Absperrbau- und Pumpwerk Ausleitung LNR Werkskanal

Bei der Brücke B210 mündet der Werkskanal LNR linksseitig in die Triesting. Dieser wird mit einem Absperrbauwerk in Form eines Schützbauwerks ausgestattet, das im Hochwasserfall zur Gänze schließt und den Rückstau in den Kanal unterbindet. Das im Hinterland anfallende Wasser wird mittels eines orografisch rechtsufrig dem Werkskanal LNR befindlichen Pumpwerkes in die Triesting gehoben. Dieses befindet sich im Zwickel des Werkanales LNR und der Triesting und der B210.

Das Schützbauwerk wird mit einer zweispindeligen Ausführung ausgestattet.

Die Antriebe der Schütztafel erfolgen in der Regel elektrisch. Redundante Stromversorgungen sind vorgesehen.

Das Pumpwerk besteht aus zwei Pumpen, die wechselweise betrieben werden sollen. Nach Ende des Hochwasserfalls ist dieser Schütz wieder zu öffnen.

2.2 Vorhabensteil Trumau

2.2.1 *Rückhaltebecken Trumau*

An der Gemeindegrenze Oberwaltersdorf – Trumau entsteht ein Rückhaltebecken, etwa auf Höhe des Fluss-km 13+000. Die Anlage besteht aus zwei Teilbecken, die in Summe ein Volumen von rund 1,2 Mio. m³ aufweisen (Becken 1: 655.000 m³; Becken 2: 530.000 m³). Das Rückhaltebecken wird über ein Dotationsbauwerk befüllt. Sollten beide Teilbecken befüllt sein, sorgt die Notentlastung für eine Entlastung in die nördlich gelegenen landwirtschaftlichen Flächen. Nach Beendigung des Hochwasserereignisses wird das Rückhaltebecken in drei Stufen entleert. Die erste Lamelle wird im freien Auslauf über das Dotationsbauwerk entleert. Die zweite Lamelle wird über Rohrleitungen und drei Schieber über das Trennbauwerk entleert. Die dritte Lamelle wird über ein Pumpwerk entleert.

a Dotationsbauwerk Trumau

Das neu zu errichtende Einlauf- und Dotationsbauwerk dient im Hochwasserfall zur Steuerung der einzuleitenden Abflussmenge in das Rückhaltebecken Trumau im Nebenschluss, welches mit maximal 45 m³/s definiert wird und im Hochwasserfall die Abflussmenge der Triesting von rd 200 m³/s auf rd 155 m³/s reduziert.

Die Ausleitung in das Rückhaltebecken Trumau und somit die Reduktion der Abflussmenge ermöglicht den Bestandserhalt der nach rd 50 m flussabwärts befindlichen Aspangbahn-Brücke der ÖBB Infra AG. Des Weiteren wird der Abfluss im Hochwasserfall so weit gedrosselt, dass in den Verbandsgemeinden Trumau und Münchendorf reduziertere Linearmaßnahmen erforderlich sind.

Die erforderliche Dotation des Zulaufes mit rd 45 m³/s in das Rückhaltebecken Trumau erfolgt in der Regel über drei Schütztafeln. Die vierte ist redundant vorgesehen. Der Antrieb des Schützes erfolgt in der Regel elektrisch. Redundante Stromversorgungen sind vorgesehen. Die Schütztafel werden mit zwei Spindelgewinde gehoben und gesenkt.

Über das Dotationsbauwerk erfolgt auch nach Abflachen der Hochwasserwelle Triesting die erste Stufe der Entleerung des Beckens 1.

Um eine Verklausung der Regelorgane hintanzuhalten ist, auf der Höhe der bestehenden Böschungsoberkante der Triesting, eine Rechenanlage mit Vertikalstäben vorgesehen.

b Trennbauwerk Trumau

Das Trennbauwerk erfüllt die vorrangige Aufgabe einer Entleerung des Beckens 2 in das Becken 1 des Rückhaltebeckens Trumau und in weiterer Folge in das Auslaufbauwerk Rückhaltebecken Trumau. Dieses befindet sich im Damm im Bereich des Trenndammes zwischen Becken 1 und 2 und im Nahbereich am östlichen Ende beim Umschließungsdamm des Rückhaltebeckens Trumau.

Es besteht aus drei (2+1) Stahlrohren in DN1200 in Betonummantelung. Die Entleerung erfolgt über zwei Rohre, ein zusätzliches Rohr ist als Redundanz vorgesehen. Die Regelung erfolgt über Schieber in einem Schieberschacht. Die Schieber werden mittels Spindeltrieb betätigt.

Die Rohrköpfe an beiden Enden der Rohrleitungen sind mit Rechen ausgestattet. Vor dem Rohrkopf (im Stauraum des Beckens 1) befindet sich ein Absetzbereich. Über das Trennbauwerk können maximal ca 2 m³/s in das benachbarte Becken 1 abgeleitet werden.

Der Plattenschieber im Trennbauwerk wird nur in der zweiten Stufe des Entleerungsvorganges geöffnet. Das Wasser von Becken 2 strömt in Becken 1 und weiter über das Auslaufbauwerk in Richtung Triesting.

Im Normalbetrieb sind alle drei Schieber geschlossen. Das Teilbecken 2 füllt sich ausschließlich über den Trenndamm. Im Entleervorgang Stufe 2 werden zwei der drei Schieber geöffnet, es spiegeln sich dadurch beide Teilbecken aus. Der dritte Schieber dient als Redundanz, sollte einer der beiden anderen nicht funktionieren.

c Auslaufbauwerk Trumau

Das Auslaufbauwerk des Rückhaltebeckens Trumau dient zur vollständigen Entleerung des Beckens 1 und Teilentleerung des Beckens 2 in der zweiten Stufe des Entleerungsvorganges. Es befindet sich im Nahbereich des Trenndammes und im östlichen Teil des Umschließungsdammes des Beckens 1. Die Bauart entspricht jenem des Trennbauwerkes Rückhaltebecken Trumau.

Es besteht aus drei (2+1) Stahlrohren in DN1200 in Betonummantelung. Die Entleerung erfolgt in der Regel über zwei Rohre, ein zusätzliches Rohr ist als Redundanz vorgesehen. Die Regelung erfolgt über Schieber mit Spindelantrieb in einem Schieberschacht.

Die Rohrköpfe an beiden Enden der Rohrleitungen sind mit Rechen ausgestattet. Vor dem Rohrkopf im Stauraum des Beckens 1 befindet sich ein Absetzbereich. Über das Auslaufbauwerk können maximal ca 4 m³/s nach Abflachen der Hochwasserwelle in der Triesting in den Ableitungsgraben und in weiterer Folge in die Rohrleitung in Richtung Triesting abgeleitet werden.

Im Normalbetrieb sind die Plattenschieber zur Gänze geöffnet und das Auslaufbauwerk daher im offenen Zustand. Im Hochwasserfall werden die Schieberplatten abgesenkt und bleiben bis zur vollständigen Füllung des Beckens 1 und Beckens 2 geschlossen. Erst nach Einsetzen der Stufe 2 des Entleerungsvorganges des Rückhaltebeckens Trumau werden die Schieberplatten geöffnet und der Entleerungsvorgang in den Ableitungsgraben in Richtung Triesting eingeleitet.

Unmittelbar Im Anschluss an das Auslaufbauwerk des Rückhaltebeckens Trumau befindet sich das Tosbecken des Rückhaltebeckens Trumau.

d Ausleitungskanal RTR 1

Das Tosbecken mündet in den Ausleitungskanal RTR 1, bestehend aus einem offenen Graben und einem Freispiegelkanal mit Rohrkopf.

Der Freispiegelkanal mit 2 x DN1200 verläuft vom Rohrkopf zunächst parallel zur Aspangbahn und quert diese bei Bahn-km 29+060. Der Freispiegelkanal quert in weiterer Folge den Werkskanal der „Roten Wehr“ und führt in das Unterwasser der Wehranlage in die Triesting.

e Pumpwerk Trumau

Über das Pumpwerk erfolgt die dritte Stufe des Entleerungsvorganges im Beckens 2 des Rückhaltebeckens Trumau. Dieses befindet sich am nördlichen Ende des Beckens 2 landseitig des Umschließungsdammes. Es steht als gesondertes Objekt und ist daher nicht in das Dammbauwerk eingebunden. Die Pumpstation besteht aus

einer Beckenkammer im Untergeschoss und einer Maschinenkammer auf Geländeneiveau.

Das Pumpwerk erfüllt zwei wesentliche Aufgaben:

- Die Entleerung des Rückhaltebeckens Trumau Becken 2 in der dritten Entleerungsstufe.
- Die Ableitung von im Hochwasserfall anfallenden Drainagewässer im Bereich der unterirdischen Fensterlösungen in der Dichtungsebene der Dammbauwerke des Rückhaltebeckens Trumau.

Die Entleerung des Beckens erfolgt über drei (2+1) Stahlrohre in DN400 in Betonummantelung. Die Entleerungsrohre leiten zum Pumpwerk und zu den drei trocken aufgestellten Pumpen. Die Entleerungswassermenge wird von zwei Pumpen gewährleistet, die dritte Pumpe ist als Redundanz installiert. Die Pumpen werden im Wechselbetrieb geschaltet.

Das Entleerungspumpwerk, die Druckleitung und der Freispiegelkanal sind auf die Abfuhr von maximal 450 l/s ausgelegt.

Das Drainagepumpwerk ist auf die maximale Fördermenge von 100 l/s ausgelegt. Es sind zwei (1+1) Pumpen vorgesehen, wobei eine Pumpe die erforderliche Wassermenge bewältigt. Die zweite Pumpe ist als Redundanz vorgesehen. Die Pumpen werden im Wechselbetrieb geschaltet.

Das Entleerungspumpwerk wird erst betrieben, nachdem das Becken 2 größtenteils entleert ist.

f Ausleitungskanal RTR 2

Das Wasser wird mittels der Pumpen in den Ausleitungskanal RTR 2, bestehend aus einer Druckrohrleitung und einer Freispiegelleitung, befördert und in den Ausleitungskanal RTR 1 eingeleitet.

g Entleerung Trumau

Das Rückhaltebecken besteht aus zwei Becken, die durch einen Trenndamm getrennt sind. Für die Entleerung werden die beiden Becken über das Trennbauwerk RTR verbunden.

Das Becken 1 wird im ersten Schritt nach Durchgang der Hochwasserwelle über die Zulaufmulde und das Dotationsbauwerk in Richtung Triesting entleert. Im zweiten Schritt wird das Becken 1 über das Auslaufbauwerk Trumau in Richtung Ausleitungsgraben RTR 1 entleert.

Das Becken 2 ist über das Trennbauwerk mit Becken 1 verbunden und wird daher im zweiten Schritt gemeinsam mit Becken 1 über das Auslaufbauwerk Trumau im freien Gefälle in Richtung Ausleitungsgraben RTR 1 entleert. Der tieferliegende Teil des Beckens wird danach im dritten Schritt über das Pumpwerk entwässert. Das Pumpwerk hebt das Wasser in einen Freispiegelkanal, der das Wasser über den Ausleitungskanal RTR 2 und in weitere Folge in den Ausleitungsgraben RTR 1 in die Triesting leitet.

2.2.2 *Linearmaßnahmen Trumau*

Der gedrosselte Abfluss von 155 m³/s in der Triesting kann in der Ortsstrecke von Trumau nicht über den ganzen Bereich schadlos abgeführt werden. Daher sind zusätzliche Linearmaßnahmen in Trumau vorgesehen.

Unmittelbar flussab der ÖBB-Brücke Aspangbahn sind beidseitig ca 200 m lange Erddämme projektiert. Weiters ist am Ortsbeginn von Trumau linksufrig ein Dammanschluss im Vorland und eine Dammerhöhung entlang der Triesting erforderlich.

Ab dem Radlpark im Zentrum von Trumau sind die vorhandenen Uferborde beidseitig anzuheben. Linksufrig erfolgt dies durch eine Anhebung des Uferbegleitweges, rechtsufrig durch eine Mauer. Die linksufrige Weganhebung reicht bis zur Wirtschaftsbrücke bei Fluss-km 10+151. Die rechtsufrige Mauer endet bei der Fußgängerbrücke bei Fluss-km 10+845. Der Hochwasserschutz springt mittels eines Erddammes in das Vorland zurück. Damit werden die Wasseraustritte über die rechte Böschungsoberkante der Triesting auch zukünftig zugelassen und die Dotation des rechten Vorlandes gemäß den Bestandverhältnissen sichergestellt.

Flussab vom Radlpark ist ein Absperrbauwerk situiert, das ein Nebengewässer (Feuerbach – Verbindung Werkskanal Trumau und Triesting) in Trumau im Hochwasserfall mittels Schütz verschließt und damit einen Einstau aus der Triesting und somit Überflutungen im Landesinneren verhindert.

Durch die Reduktion des Abflusses auf 155 m³/s sind keine Maßnahmen an den Brückenbauwerken in Trumau erforderlich.

Bei der Querung der A3 ist rechtsufrig ein ca 200 m langer Erddamm erforderlich, der das Rückströmen des Vorlandabflusses in die Triesting bei großen Abflussereignissen reduziert. Der Großteil des Vorlandabflusses fließt wie im Bestand über mehrere Durchlässe unter der Autobahn A3 in Richtung Norden.

Im Überlastfall werden die vorhandenen Maßnahmen umströmt. Es sind keine gesonderten Überströmbereich vorgesehen.

a Aufweitungsstrecke Trumau

Auf einer Länge von ca 200 m flussauf der Brücke Gewerbestraße ist eine Aufweitungsstrecke vorgesehen, die für gewässerökologische Strukturierungsmaßnahmen genutzt wird. Der Aufweitungsbereich wird mit einer Mittelwasserrinne ausgestattet.

b Absperrbauwerk Trumau

Das Absperrbauwerk Trumau wird in der Einleitung des Feuerbaches in die Triesting orografisch linksufrig bei Fluss-km 11+080 eingeleitet. Dieses Gewässer stellt die Verbindung zwischen dem Werkskanal Trumau und der Triesting dar und wird in der Regel als Spül- und Entlastungskanal genutzt. Das Absperrbauwerk ist notwendig, um einen Einstau des Feuerbaches und somit eine Überflutung im Landesinneren im Hochwasserfall der Triesting zu unterbinden.

Das Regelorgan bildet ein Schütz mit zwei Spindelgewinden. Weiters ist ein Brückentragwerk mit einer Breite von 3 m vorgesehen, über das der Radweg geführt wird. Der Antrieb des Schützes erfolgt in der Regel elektrisch. Redundante Stromversorgungen sind vorgesehen.

Im Hochwasserfall wird die Verbindung Werkskanal Trumau und Triesting mittels Schieber geschlossen, um damit einen Einstau aus der Triesting und somit Überflutungen im Landesinneren zu verhindern. Nach Beendigung des Hochwasserereignisses wird dieser wieder geöffnet.

2.3 Vorhabensteil Münchendorf

2.3.1 *Kein Rückhaltebecken*

Klarstellend wird festgehalten, dass im Vorhabensteil Münchendorf kein Rückhaltebecken vorgesehen ist.

2.3.2 *Linearmaßnahmen Münchendorf*

Der gedrosselte Abfluss in Münchendorf von 155 m³/s teilt sich auf in einen Abfluss von ca 141 m³/s in der Triesting und einen Abfluss von ca. 14 m³/s im rechten Vorland.

In Münchendorf sind einerseits Linearmaßnahmen für den Schutz vor Hochwasser vom Triesting-Hauptgerinne und andererseits Maßnahmen zum Schutz vor dem rechtsufrigen Vorlandstrom erforderlich.

Der Schutz vor dem Hauptgerinne beinhaltet eine Anhebung der linksufrigen Siedlungsstraße „Am Kanal“. Bis zur Brücke der B16 sind beidseitig die Uferborde durch Weganhebung (links) und durch Sockelmauer (rechts) zu erhöhen.

Im zentralen Bereich von Münchendorf zwischen Brücke B16 und Brücke Bahngasse wird linksseitig der bestehende Weg angehoben. Unter der Brücke der B16 ist eine Wegunterführung geplant. Rechtsufrig erfolgt der Hochwasserschutz durch eine Ufermauer. Diese ist von den Grenzen der Privatgrundstücke abgerückt und ermöglicht eine Wegführung auf der Landseite der Mauer. Auf der Wasserseite der Mauer wird das bestehende Gelände der Triesting abgesenkt und damit der Flussquerschnitt vergrößert. Damit wird ein Gestaltungsspielraum für gewässerökologische Maßnahmen geschaffen.

Flussab der Brücke Bahngasse sind rechtsufrig eine Sockelmauer zur Freibordsicherung und linksufrig die Anpassung eines bestehenden Erddammes vorgesehen. Am Ortsende ist rechtsufrig ein weiteres Absperrbauwerk erforderlich.

Die Maßnahmen zum Schutz vor dem Vorlandstrom beinhalten die Umschließung des Siedlungsbereichs „Ried in der Au“ mit Damm- und Mauerbauwerken. Dabei ist auch der Hafnergraben zu queren, was die Errichtung eines Absperrbauwerkes erforderlich macht. Der Bereich der Sportplatzstraße wird mit einer Mauer entlang des Parkplatzes und einer Dammumschließung geschützt. Weiters ist die Anhebung eines Teilabschnittes in der Johann Wurth Gasse zum Schutz der Siedlung beinhaltet. Der Vorlandstrom wird über die bestehende und entsprechend dimensionierte Flutbrücke der ÖBB Strecke Pottendorfer Linie abgeleitet.

Im Überlastfall entlastet die Triesting im Bereich der Aufweitung flussauf der Siedlung „Ried in der Au“ über das bestehende Gelände großflächig in das Vorland. Der Dammabschnitt Johann Wurth Gasse wird als Überströmstrecke ausgeführt. Hier erfolgt eine langsame Flutung des Polders im Überlastfall.

a Aufweitung der Triesting flussauf von Münchendorf

Zwischen Fluss-km 8+010 und 8+210 kann die Triesting auf einer Länge von ca 200 m linksseitig aufgeweitet werden. Im Mittel wird das Flussprofil um 10 m verbreitert werden. Dies schafft den Spielraum für lokale gewässerökologische Strukturierungsmaßnahmen. Es wird ein gewundener Gewässerverlauf initiiert. Die Uferböschungen können entsprechend dem Platzangebot mit variablen Neigungen ausgeführt werden.

b Aufweitung der Triesting flussauf „Ried in der Au“

Am Ortsbeginn von Münchendorf zwischen Fluss-km 7+190 bis 7+670 wird die Triesting auf einer Strecke von ca 500 m großzügig aufgeweitet. Dadurch entsteht eine große Fläche, die an das Abflussgeschehen der Triesting angebunden werden kann. Auch durch diese Maßnahme entstehen zusätzliche gewässernahe Flutungsflächen.

Die Vergrößerung der Gewässerprofile kann für gewässerökologische Gestaltungsmaßnahmen der Triesting genutzt werden. Dies beinhaltet die Initiierung eines gewundenen Verlaufs der Mittelwasserrinne und die Schaffung von variable Böschungsneigungen bis hin zu sehr flachen Böschungen. Der Mittelwasserbereich soll strukturiert werden, wobei auf Grund des eher kleinen Wasserdargebots bei Normalabfluss ein gebündelter Abfluss erhalten bleiben soll.

c Aufweitung der Triesting flussab von Münchendorf

Zwischen Fluss-km 4+375 und 5+375 wird die Triesting auf einer Länge von ca 1000 m rechtsufrig aufgeweitet. Im Mittel kann das Flussprofil um 8 m verbreitert werden. Dies schafft den Spielraum für lokale gewässerökologische Strukturierungsmaßnahmen. Es wird ein gewundener Gewässerverlauf initiiert. Die Uferböschungen können entsprechend dem Platzangebot mit variablen Neigungen ausgeführt werden.

d Absperrbauwerk Hafnergraben

Der Hafnergraben mündet orografisch rechtsufrig in die Triesting bei Fluss-km 6+730 ein. Rd 250 m in Richtung Südosten wird beim Hafnergraben ein Absperrbauwerk errichtet, um die Einleitung des rechtsufrigen Vorlandstromes von Trumau kommend im Hochwasserfall zu unterbinden.

Das Regelorgan bildet ein Schütz mit einem Spindelgewinde. Weiters ist ein befahrbares Brückentragwerk vorgesehen.

Der Antrieb des Schützes erfolgt in der Regel elektrisch. Redundante Stromversorgungen sind vorgesehen.

Im Hochwasserfall wird das Schütz komplett geschlossen, um die Einleitung des Vorlandstromes von Trumau kommend zu unterbinden. Im Normalfall ist das Schütz geöffnet.

e Absperrbauwerk Münchendorf

Das Absperrbauwerk Münchendorf verschließt im Hochwasserfall den orografisch linksufrigen Unterwerkskanal des Mühlbaches und unterbindet den Rückstau aus der Triesting im Hochwasserfall.

Das Regelorgan bildet ein Schütz mit einem Spindelgewinde. Der Antrieb des Schützes erfolgt in der Regel elektrisch. Redundante Stromversorgungen sind vorgesehen.

Im Hochwasserfall wird das Schütz komplett geschlossen, um den Unterwerkskanal des Mühlbaches vor Rückstau aus der Triesting zu schützen. Im Normalfall ist das Schütz geöffnet.

f Pumpwerk Münchendorf

Im Bereich der orografisch rechtsufrigen Hochwasserschutzmauer wird eine Druckentlastung mit Drainagerohren und zugehörigem Pumpwerk errichtet. Dieses Pumpwerk befindet sich flussauf im unmittelbaren Nahbereich der Brücke Bahnstraße bei Fluss-km 5+919.

Die Pumpstation besteht aus einer Beckenkammer mit zwei Tauchmotorpumpen. Eine ist für den Regelbetrieb, die zweite kann redundant geführt werden. Diese werden in der Regel alternierend in Betrieb genommen und geschaltet.

Die Pumpstation erfüllt die wesentliche Aufgabe der Ableitung von im Hochwasserfall anfallenden Drainagewässern aufgrund Druckentlastung im Bereich der landseitigen Hochwasserschutzmauer zwischen B16 und der Brücke Bahngasse.

Die gesammelten Wässer werden in die Triesting zurückgeführt. Die Entleerung des Beckens erfolgt über eine gesonderte Entleerungspumpe.

2.4 Bauablauf, Baustelleneinrichtungsplätze, Baulager und Manipulationsflächen

Der konkreten Projektrealisierung liegt insgesamt ein Baustellenkonzept zugrunde, auf welches in der UVE und insbesondere auch in der Vorhabensbeschreibung an den relevanten Stellen Bezug genommen wird. Im Vorhabensgebiet werden je Bauabschnitt entsprechende temporäre Baustelleneinrichtungsplätze, Baulager und Manipulationsflächen eingerichtet. Auch der konkrete Bauablauf ist dem Baustellenkonzept (vgl. Mappe K – Baustellenkonzept) zu entnehmen.

2.4.1 *Bauabschnitt 1 – Rückhaltebecken Oberwaltersdorf*

Für den Bauabschnitt 01 „Rückhaltebecken Oberwaltersdorf“ wird ein zentraler Baustelleneinrichtungsplatz (ca. 2.000 m²) am Ende der Baustellezufahrt von der L157 auf dem GST-NR 1523, KG Tattendorf, errichtet. Hier erfolgt die Einrichtung der Infrastruktur (Tagesunterkünfte, Büro und Lager für Material und Fahrzeuge). Aufgrund der Entfernung der Baustelleneinrichtung von den einzelnen Arbeitsbereichen ergibt sich das Erfordernis für nähere Lagerbereiche. Diese werden, an den jeweiligen Bedarf angepasst, direkt an den Arbeitsstellen eingerichtet. Es gibt somit weitere Lager- und Manipulationsflächen im Bereich des Absperrbauwerkes sowie im Bereich der Auslaufbauwerke (siehe dazu Mappe K – Lageplan Baustellenkonzept 262 K-01-WB-

200-UVE-00 ULP_ROW_BSTK.pdf). Für die Herstellung der Dichtwände sind zusätzliche temporäre Baustelleneinrichtungsflächen für die Aufbereitung des Injektionsgutes (Silo, Mischanlage, Pumpanlage usw) erforderlich.

2.4.2 *Bauabschnitt 2 – Linearmaßnahmen in Oberwaltersdorf*

Für den Bauabschnitt 2 „Linearmaßnahmen Oberwaltersdorf“ und den Bauabschnitt 3 wird gemeinsam ein zentraler Baustelleneinrichtungsplatz (ca 2.000 m²) im Bereich des Dotationsbauwerkes mit Zulaufmulde für das Rückhaltebecken Trumau auf dem GST-NR 1158/1, KG Oberwaltersdorf errichtet. Hier erfolgt die Einrichtung der Infrastruktur (Tagesunterkünfte, Büro und Lager für Material und Fahrzeuge). Aufgrund der Entfernung der Baustelleneinrichtung von den einzelnen Arbeitsbereichen ergibt sich das Erfordernis für näher gelegene Lagerbereiche. Diese werden, an den jeweiligen Bedarf angepasst, direkt an den Arbeitsstellen eingerichtet. Es gibt somit weitere Lager- und Manipulationsflächen links- und rechtsufrig der Triesting im Ortsbereich von Oberwaltersdorf (siehe dazu Mappe K – Lageplan Baustellenkonzept 263 K-02-WB-201-UVE-00 ULP_LOW_BSTK.pdf). Für die Anlieferung der Spundbohlen für die temporäre Herstellung der Baugrubensicherung im Gerinne sind diese zusätzlichen temporären Manipulationsflächen erforderlich. Aufgrund der Begrenztheit der Platzverhältnisse darf vor Ort nur das unmittelbar benötigte Material für den Tages- oder Wochenbedarf gelagert werden (zB Bewehrung, Schalmaterial, Werkzeug etc). Größere Materialmengen sind im Bereich der zentralen Baustelleneinrichtung zu lagern und nach Erfordernis zur Einbaustelle zu verbringen.

In den einzelnen Teilabschnitten werden mobile Tagesunterkünfte einschließlich mobiler WC-Anlagen für die einzelnen Parteien nach Erfordernis errichtet und bedarfsweise verlegt. Das leitende Personal hat seine Tagesunterkunft im Bereich der Baustelleneinrichtung, wo auch die zentrale Infrastruktur (Umkleideräume, Duschen, Büros etc) aufgebaut wird.

2.4.3 *Bauabschnitt 3 - Rückhaltebecken Trumau*

Für den Bauabschnitt 3 „Rückhaltebecken Trumau“ (und wie bereits thematisiert den Bauabschnitt 2) wird ein großer Baustelleneinrichtungsplatz (ca 2.000 m²) im Bereich des Dotationsbauwerkes mit Zulaufmulde für das Rückhaltebecken Trumau auf dem GST-NR 1158/1, KG Oberwaltersdorf, errichtet. Hier erfolgt die Einrichtung der Infrastruktur (Tagesunterkünfte, Büro und Lager für Material und Fahrzeuge). Aufgrund der Entfernung der Baustelleneinrichtung von den einzelnen Arbeitsbereichen ergibt

sich das Erfordernis für nähere Lagerbereiche. Diese werden, an den jeweiligen Bedarf angepasst, direkt an den Arbeitsstellen eingerichtet. Es gibt somit weitere Lager- und Manipulationsflächen im Bereich des Pumpwerkes und der Durchlässe und Auslaufbauwerke (siehe dazu Mappe K – Lageplan Baustellenkonzept 264 K-03-WB-202-UVE-00 ULP_RTR_BSTK.pdf). Für die Herstellung der Dichtwände sind zusätzliche temporäre Baustelleneinrichtungsflächen für die Aufbereitung des Injektionsgutes (Silo, Mischanlage, Pumpanlage usw.) erforderlich.

2.4.4 Bauabschnitt 4 – Linearmaßnahmen in Trumau

Die zentrale Baustelleneinrichtung erfolgt auf dem GST-NR 627/3, KG Trumau, welches sich im Eigentum der Marktgemeinde Trumau befindet. Hier erfolgt die Einrichtung der Infrastruktur (Tagesunterkünfte, Büro und Lager für Material und Fahrzeuge). Erdbaustoffe werden nicht vor Ort gelagert, sondern unmittelbar nach Aushub verbracht und für die Wiederherstellung direkt an die Einbaustelle angeliefert.

Aufgrund der Entfernung der Baustelleneinrichtung von den einzelnen Arbeitsbereichen ergibt sich das Erfordernis für näher gelegene Lagerbereiche. Diese werden, an den jeweiligen Bedarf angepasst, direkt an den Arbeitsstellen eingerichtet. Aufgrund der Begrenztheit der Platzverhältnisse darf vor Ort nur das unmittelbar benötigte Material für den Tages- oder Wochenbedarf gelagert werden (zB Bewehrung, Schalmaterial, Werkzeug etc). Größere Materialmengen sind im Bereich der zentralen Baustelleneinrichtung zu lagern und nach Erfordernis zur Einbaustelle zu verbringen.

Die Verbindung zwischen der Baustelleneinrichtungsfläche und den Arbeitsstellen erfolgt über das öffentliche Straßennetz und über die gesondert eingerichteten Baustraßen.

2.4.5 Bauabschnitt 5 – Linearmaßnahmen in Münchendorf

Die zentrale Baustelleneinrichtung erfolgt auf der Fläche GST-NR 1297/16, KG Münchendorf, im Eigentum der Marktgemeinde Münchendorf unmittelbar neben dem Kreisverkehr der B16. Hier erfolgt die Einrichtung der Infrastruktur (Tagesunterkünfte, Büro und Lager für Material und Fahrzeuge). Erdbaustoffe werden nicht vor Ort gelagert, sondern unmittelbar nach Aushub weitertransportiert und für die Wiederherstellung direkt an die Einbaustelle angeliefert.

Aufgrund der Entfernung der Baustelleneinrichtung von den einzelnen Arbeitsbereichen ergibt sich das Erfordernis für nähere Lagerbereiche. Diese werden an den jeweiligen Bedarf angepasst direkt an den Arbeitsstellen eingerichtet. Aufgrund der Begrenztheit der Platzverhältnisse darf vor Ort nur das unmittelbar benötigte Material für den Tages- oder Wochenbedarf gelagert werden (zB Bewehrung, Schalmaterial, Werkzeug etc). Größere Materialmengen sind im Bereich der zentralen Baustelleneinrichtung zu lagern und nach Erfordernis zur Einbaustelle zu verbringen.

Die Verbindung zwischen der Baustelleneinrichtung und den Arbeitsstellen erfolgt über das öffentliche Straßennetz und über die gesondert eingerichteten Baustraßen.

3. Rechtliche Einordnung des Vorhabens

In der Folge wird dargelegt, warum das Vorhaben HWS OWD-TRU-MUE einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist und welche Behörde zur Verfahrensführung berufen ist.

Danach wird ein Überblick über die aus Sicht des Antragstellers anzuwendenden Materiengesetze gegeben. Dies einerseits, weil gemäß § 5 Abs 1 UVP-G 2000 die nach den Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen beigebracht werden müssen und andererseits, weil die Behörde – neben den spezifischen aus dem UVP-G 2000 abgeleiteten Genehmigungsvoraussetzungen, die auch unter 3.1 adressiert werden – gemäß § 3 Abs 3 UVP-G 2000 die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen mit anzuwenden hat. Diese Zuordnungen stellen rechtliche Qualifikationen des Antragstellers dar; für den Fall, dass seitens der Behörde abweichende Zuordnungen vertreten werden, wird ersucht, dies im weiteren Verfahren zu erörtern. Der konkrete Antrag (siehe 8.) bezieht sich auf sämtliche für das Vorhaben einschlägigen Rechtsvorschriften, mögen sie in der Folge auch nicht explizit angeführt sein.

3.1 UVP-Recht

Gemäß § 3 Abs 1 UVP-G 2000 iVm Anhang 1 Spalte 2 Z 46 UVP-G 2000 sind „Rodungen auf einer Fläche von mindestens 20 ha“ UVP-pflichtig. Das gegenständliche Vorhaben erfüllt diese Voraussetzungen laut dem unter 1.5 angeführten rechtskräftigen Feststellungsbescheid insbesondere über die (potenzielle) Inanspruchnahme von Waldflächen durch die vorhabensimmanenten Rückstauräume,

welche im Hochwasserfall eingestaut werden können. Somit ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung im **vereinfachten Verfahren** durchzuführen.

Da das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften (auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind) für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen in dem durchzuführenden konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (vgl § 3 Abs 3 UVP-G 2000). Zu diesen materiengesetzlichen Vorgaben treten die in § 17 Abs 2 bis 6 UVP-G 2000 vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen hinzu (vgl § 17 Abs 1 UVP-G 2000).

Durch die rechtskräftig festgestellte UVP-Pflicht des Vorhabens gemäß § 3 Abs 1 UVP-G 2000 iVm Anhang 1 Spalte 2 Z 46 UVP-G 2000 ist auf weitere allenfalls erfüllte Tatbestände in der Spalte 2 und 3 nicht weiter einzugehen. Auch in der Spalte 1 ist für das gegenständliche Vorhaben kein Tatbestand einschlägig.

3.2 Zur Zuständigkeit

Gemäß § 39 Abs 1 UVP-G 2000 liegt die sachliche Zuständigkeit für das gegenständliche Vorhaben bei der Landesregierung. § 39 Abs 4 UVP-G 2000 bestimmt, dass sich bei Genehmigungsverfahren die örtliche Zuständigkeit nach der Lage des Vorhabens richtet. Somit ist die Niederösterreichische Landesregierung zur Entscheidung über den gegenständlichen Genehmigungsantrag berufen.

3.3 Anzuwendende Bundesgesetze

3.3.1 *Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959)*

a Wasserrechtliche Bewilligungspflicht

Das Vorhaben unterliegt als Schutz und Regulierungswasserbau einer Bewilligungspflicht nach § 41 WRG 1959.

Weil bereits eine Bewilligung nach § 41 WRG 1959 erforderlich ist, scheidet § 38 WRG 1959 als anwendbare Rechtsgrundlage aus (vgl § 38 Abs 1 WRG 1959). Faktisch beinhaltet das Vorhaben entsprechend dem Projektziel – also der Herstellung eines Hochwasserschutzes der betroffenen Siedlungsgebiete bei einem 100-jährlichen

Ereignis – selbstredend auch bauliche Herstellungen innerhalb der Grenzen des relevanten Hochwasserabflusses.

Angemerkt wird, dass die im Sinne von § 41 Abs 5 iVm § 14 WRG 1959 im Zusammenhang mit der Ausführung des Vorhabens zu beachtenden Verkehrssicherungspflichten vom Antragsteller proaktiv gewahrt werden.

b Notwendige Involvierung der Staubeckenkommission

Gemäß § 104 Abs 3 WRG 1959 ist bei der Bewilligung von Talsperren und Speichern, Flusskraftwerke ausgenommen, deren Höhe über Gründungssohle 15 m übersteigt oder durch die eine zusätzliche Wassermenge von mehr als 500.000 m³ zurückgehalten wird, ein Gutachten der Staubeckenkommission einzuholen. Das vorhabensgegenständliche Rückhaltebecken Trumau (vgl 2.2.1) besteht aus zwei Teilbecken, die in Summe ein Volumen von rund 1,2 Mio. m³ aufweisen (Becken 1: 655.000 m³; Becken 2: 530.000 m³). Somit muss dieses Rückhaltebecken von der Staubeckenkommission begutachtet werden.

Die UVP-Behörde hat die Staubeckenkommission über das Einlangen des gegenständlichen UVP-Genehmigungsantrags zu informieren; das Gutachten ist im Rahmen des UVP-Verfahrens zwingend einzuholen (*Schmelz/Schwarzer*, UVP-G-ON 1.00 § 5 UVP-G [Stand 01.07.2011, rdb.at] Rz 52).

c Benennung eines Talsperrenverantwortlichen

Angemerkt wird, dass für das Rückhaltebecken Trumau gemäß § 23a WRG 1959 vom Antragsteller im Zuge der Vorhabensrealisierung ein fachlich qualifizierter, verlässlicher und mit der Anlage vertrauter Talsperrenverantwortlicher sowie eine entsprechende Stellvertretung schriftlich bestellt und dies der Bezirksverwaltungsbehörde, der Gewässeraufsicht sowie dem zuständigen Bundesminister bekanntgegeben werden wird.

d Schongebiet Baden und Bad Vöslau, Außenzone Ostteil

Das Hochwasserschutzvorhaben befindet sich zur Gänze im Wasserschongebiet Baden und Bad Vöslau, Außenzone Ostteil. Gemäß der Verordnung betreffend die Bestimmung eines Schongebietes zum Schutz der Heilquellen von Baden und Bad Vöslau (LGBI 59/2022) wären in diesem das Abteufen von Tiefenbohrungen über

200 m Tiefe und das Einbringen oder Lagern von festen, flüssigen oder gasförmigen Stoffen wasserrechtlich bewilligungspflichtig. Aufgrund der Vorhabensausgestaltung sind diese Bewilligungstatbestände für die Realisierung der vorhabensgegenständlichen Maßnahmen aber nicht einschlägig.

e Bestehende Konsense

Bestehenden Konsense, insbesondere für die LNR und Fontana, bleiben durch das gegenständliche Vorhaben unverändert und sind daher nicht relevant.

f Bestehende Fischaufstiegshilfen

Die im Vorhabensbereich situierten bestehenden Fischaufstiegshilfen werden durch das gegenständliche Vorhaben nicht verändert und sind daher nicht relevant.

3.3.2 *Forstgesetz 1975 (ForstG 1975)*

Im Zuge der Baueingriffe bzw während des Betriebs von Vorhabenbestandteilen wird „Wald“ iS der forstrechtlichen Bestimmungen vorübergehend oder dauernd in Form von Rodungen und Freihieben beansprucht. Dabei wird – zur bestmöglichen Schonung der Waldbestände – nur das für die vorhabensgegenständlichen Maßnahmen absolute Mindestmaß konsumiert.

Die einschlägigen Tatbestände des ForstG 1975 sind insbesondere:

a Rodungsbewilligung nach §§ 17 ff ForstG 1975

Die Bewilligung zur Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodungen) wird nach den §§ 17 ff ForstG 1975 beantragt.

Beantragt werden sowohl dauernde Rodungen (dauernde Beanspruchungen von Waldboden für das Vorhaben im Betrieb) als auch befristete Rodungen (temporäre Beanspruchungen von Waldboden während der Bauphase). Hinsichtlich der jeweiligen Details wird auf das Rodungsoperat (190 D4-00-ME-110-UVE-00 Bericht Rodungsunterlagen.pdf und zugehörige Planbeilagen) und den Fachbericht Menschen und deren Lebensräume (187 D4-00-ME-100-UVE-00 Bericht Mensch und deren Lebensraeume.pdf und zugehörige Planbeilagen, jeweils Mappe D4) und den Fachbericht Pflanzen und deren Lebensräume (178 D3-00-NA-100-UVE-00 Bericht

Pflanzen und deren Lebensraeume.pdf und zugehörige Planbeilagen, Mappe D3) verwiesen.

Gemäß § 17 Abs 1 ForstG 1975 ist die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) verboten. Unbeschadet dieser Bestimmung kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht (vgl § 17 Abs 2 ForstG 1975). Kann eine Bewilligung nach § 17 Abs 2 ForstG 1975 nicht erteilt werden, kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung dann erteilen, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt (vgl § 17 Abs 3 ForsG 1975). An der Realisierung des gegenständlichen Vorhabens besteht ein evidentes besonders qualifiziertes öffentliches Interesse und überwiegt dieses öffentliche Interesse jenes an der Erhaltung der Waldflächen.

Der Antragsteller ist nach § 19 Abs 1 Z 2 und 3 ForstG 1975 berechtigt, den Antrag auf Erteilung einer Rodungsbewilligung zu stellen. Der Antragsteller ist (nicht zuletzt über sein behördlich genehmigtes Statut) der für die Wahrnehmung der öffentlichen Interessen im Sinne des § 17 Abs 3 ForstG 1975 Zuständige. Im Übrigen wird der Antragsteller entsprechende Übereinkommen (bzw Zustimmungen) dinglich oder obligatorisch Berechtigter abschließen bzw einholen.

Die Bewilligungsvoraussetzungen für sämtliche Rodungen sind in § 18 ForstG 1975 normiert.

b Fällungsbewilligungen

Für bewilligungspflichtige Fällungen (§ 85 ForstG 1975) werden Fällungsbewilligungen beantragt (§ 88 ForstG 1975).

3.3.3 *Bundesstraßengesetz 1971 (BStG 1971)*

Im Rahmen des gegenständlichen Vorhabens sind keine Bundesstraßen betroffen und kommt somit das BStG 1971 nicht zur Anwendung.

3.3.4 Eisenbahngesetz 1957 (EisbG 1957)

§ 42 Abs 1 EisbG 1957 lautet: „Bei Hauptbahnen, Nebenbahnen und nicht-öffentlichen Eisenbahnen ist die Errichtung bahnfremder Anlagen jeder Art in einer Entfernung bis zu zwölf Meter von der Mitte des äußersten Gleises, bei Bahnhöfen innerhalb der Bahnhofsgränze und bis zu zwölf Meter von dieser, verboten (Bauverbotsbereich).“

Die Behörde kann Ausnahmen erteilen, soweit dies mit den öffentlichen Verkehrsinteressen zu vereinbaren ist. Eine solche Bewilligung ist nicht erforderlich, wenn es über die Errichtung der bahnfremden Anlagen zwischen dem Eisenbahnunternehmen und dem Anrainer zu einer Einigung gekommen ist (vgl § 42 Abs 3 EisbG 1957).

Außerdem ist gemäß § 43 Abs 1 EisbG 1957 in der Umgebung von Eisenbahnanlagen (Gefährdungsbereich) die Errichtung von Anlagen oder die Vornahme sonstiger Handlungen verboten, durch die der Bestand der Eisenbahn oder ihr Zugehör oder die regelmäßige und sichere Führung des Betriebes gefährdet wird. Für Eisenbahnanlagen wird diesbezüglich kein zahlenmäßig festgelegter Abstand bestimmt. Gemäß § 43 Abs 3 EisbG 1957 bedarf die Errichtung von Anlagen im Gefährdungsbereich einer behördlichen Bewilligung. Diese Bewilligungspflicht entfällt gemäß § 43 Abs 4 EisbG 1957, wenn es zwischen dem Eisenbahnunternehmen und dem Errichter, Lagerer oder Verarbeiter zu einer schriftlich festzuhaltenden zivilrechtlichen Einigung über zu treffende Vorkehrungen gekommen ist, die eine Gefährdung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn oder des Verkehrs auf der Eisenbahn ausschließen.

Das Vorhaben HWS OWD-TRU-MUE berührt den Bauverbotsbereich bzw den Gefährdungsbereich eines Teilbereiches der ÖBB-Aspangbahn (die relevanten Berührungspunkte können den unter 5.2.4 genannten Antragsbeilagen entnommen werden).

Mit dem betroffenen Eisenbahnunternehmen wurden bereits Abstimmungsgespräche geführt und werden aller Voraussicht nach die entsprechenden zivilrechtlichen Vereinbarungen iSd § 42 Abs 3 und § 43 Abs 4 EisbG 1957 bis spätestens zum Schluss der mündlichen UVP-Verhandlung vorliegen.

Auch wenn es zwischen dem Antragsteller und dem betroffenen Eisenbahnunternehmen bereits Abstimmungsgespräche gab und bezüglich der

Vorhabensrealisierung ein einvernehmliches Vorgehen als sehr wahrscheinlich gilt, richtet sich der Genehmigungsantrag vorsorglich auch auf die Erteilung der notwendigen Ausnahmegenehmigungen nach den soeben genannten Bestimmungen. Aus diesem Grund wurde vorsorglich auch ein entsprechender Fachbericht für den Fachbereich Eisenbahntechnik erstellt (siehe wiederum die näheren Ausführungen unter 5.2.4).

3.3.5 Luftfahrtgesetz (LFG)

Das gegenständliche Vorhaben berührt keine Sicherheitszonen von Flughäfen, insbesondere auch nicht jene des Flughafens Wien-Schwechat.

Außerhalb von Sicherheitszonen sind Luftfahrthindernisse gemäß § 85 Abs 2 LFG Bauten oberhalb der Erdoberfläche, Bäume, Sträucher, gespannte Seile und Drähte, Kräne sowie aus der umgebenden Landschaft herausragende Bodenerhebungen, wenn ihre Höhe über der Erdoberfläche 100 m beträgt oder übersteigt oder 30 m übersteigt und sich das Objekt auf einer natürlichen oder künstlichen Bodenerhebung befindet, die mehr als 100 m aus der umgebenden Landschaft herausragt; in einem Umkreis von 10 km um einen Flugplatzbezugspunkt gilt dabei als Höhe der umgebenden Landschaft die Höhe des Flugplatzbezugspunktes.

Mit dem gegenständlichen Vorhaben wird kein Luftfahrthindernis im Sinne des § 85 Abs 2 LFG errichtet. Die Objekte des Vorhabens (wie insbesondere Bauten oberhalb der Erdoberfläche, Kräne, aus der umgebenden Landschaft herausragende Bodenerhebungen) übersteigen nicht die Höhe von 100 m über der Erdoberfläche und auch nicht die Höhe von 30 m auf einer natürlichen oder künstlichen Bodenerhebung, die mehr als 100 m aus der umgebenden Landschaft herausragt. Daher besteht für das Vorhaben HWS OWD-TRU-MUE keine Bewilligungspflicht nach dem LFG.

3.3.6 Mineralrohstoffgesetz (MinroG)

Bergbaufremde Anlagen dürfen in Bergbaugebieten nur mit Bewilligung der Behörde errichtet (bzw wesentlich erweitert oder verändert) werden und ist dafür eine Bewilligung gemäß § 153 Abs 2 MinroG iVm 156 MinroG einzuholen. Die Maßnahmen des gegenständlichen Vorhabens werden nicht in einem Bergbaugebiet durchgeführt und werden auch keine Betriebs- bzw Abbaustätten iSd MinroG errichtet. Die Bestimmungen des MinroG kommen daher nicht zur Anwendung.

3.3.7 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)

Gemäß § 94 Abs 1 Z 6 ASchG sind die mit dem Genehmigungsgegenstand zusammenhängenden Belange des Arbeitnehmerschutzes im – im UVP-Verfahren mitkonzentrierten – wasserrechtlichen Verfahren zu berücksichtigen.

Im Rahmen des Vorhabens HWS OWD-TRU-MUE werden keine Arbeitsstätten iSd § 2 Abs 3 ASchG errichtet.

Für die Betriebsphase des gegenständlichen Vorhabens ist eine Betriebsordnung (welche alle Sonderbauwerke und sonstigen Anlagenteile erfasst) relevant und kann das dahingehende Konzept der Vorhabensbeschreibung entnommen werden (vgl. Mappe A – Vorhabensbeschreibung).

3.3.8 Denkmalschutzgesetz (DMSG)

Im Bereich des gegenständlichen Vorhabens befinden sich insgesamt sieben relevante Kulturgüter. Die Fußgängerbrücke „Visintini-Steg“ (Trumauer Straße 20, 2522 Oberwaltersdorf, Grundstück 1402/2) wurde als unbewegliches Denkmal des Verwaltungsbezirkes Baden per Verordnung des Bundesdenkmalamtes gemäß § 2a DMSG vorläufig unter Denkmalschutz gestellt. Die weiteren Kulturgüter unter Denkmalschutz sind das Wohnhaus ehemalige Synagoge, das Schloss mit Schüttkasten, die ehemalige Litzen- und Spitzenfabrik (Alte Spinnerei), die Johannes Nepomuk Kapelle, der Bildstock Trumauer Straße 52 und das Bürgerhaus (vgl. dazu Mappe J – Fachbericht Sach- und Kulturgüter 258 J-00-LA-100_UVE-Fachbericht Sach- und Kulturgüter.pdf mit zugehörigen Planbeilagen). Da im Zuge der Vorhabensrealisierung keine Zerstörung oder Veränderung dieser geschützten Denkmale erfolgt, die eine Beeinflussung des Bestandes bzw. der Substanz, der überlieferten gewachsenen Erscheinung oder der künstlerischen Wirkung bewirkt, ist eine Bewilligung iSv § 4 ff DMSG nicht erforderlich.

3.3.9 Elektrotechnikgesetz 1992 (ETG 1992)

Im ETG 1992 wird im Hinblick auf Leitungsanlagen (hier konkret: 20-kV-Freileitung, die als Kabel verlegt werden soll, vgl. dazu 3.4.4), auf Sonderbauwerke (wie Pumpwerke, Auslaufbauwerke etc.) sowie auf Baustelleneinrichtungen keine explizite Bewilligungspflicht im Sinne einer anlagenrechtlichen Genehmigung festgeschrieben. Nichtsdestotrotz sind die generellen Anforderungen des ETG 1992 zu berücksichtigen.

und werden diese im Hinblick auf das gegenständliche Vorhaben erfüllt. Das Vorhaben entspricht dem Stand der Elektrotechnik. Zu berücksichtigende Sicherheitsvorschriften werden eingehalten.

3.3.10 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002)

Festgehalten wird, dass im Zuge der Realisierung des Vorhabens HWS OWD-TRU-MUE Bodenaushubmaterial anfallen wird. Dieses Bodenaushubmaterial wird soweit möglich bei der Umsetzung des Vorhabens weiterverwendet (zB als Dammmaterial wieder eingebaut). Baurestmassen sowie sonstiges im Untergrund aufgefundenenes nicht verwertbares Bodenaushubmaterial wird an berechnigte Abfallsammler / Abfallbehandler iSd AWG 2002 übergeben.

Aus Sicht des Antragstellers besteht iZm dem gegenständlichen Vorhaben daher keine Bewilligungspflicht nach dem AWG 2002.

3.4 Anzuwendende Landesgesetze Niederösterreich

3.4.1 NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000)

Das NÖ NSchG 2000 hat zum Ziel, die Natur in allen ihren Erscheinungsformen so zu erhalten, zu pflegen oder wiederherzustellen, dass ihre Eigenart und ihre Entwicklungsfähigkeit, die ökologische Funktionstüchtigkeit der Lebensräume, die Vielfalt, der Artenreichtum und die Repräsentanz der heimischen und standortgerechten Tier- und Pflanzenwelt und die Nachhaltigkeit der natürlich ablaufenden Prozesse regionstypisch gesichert und entwickelt werden. Dazu gehört auch das Bestreben, die der Gesundheit des Menschen und seiner Erholung dienende Umwelt als bestmögliche Lebensgrundlage zu erhalten, wiederherzustellen oder zu verbessern.

Das Gesetz dient insbesondere auch der Umsetzung der FFH-Richtlinie (92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABI Nr L 206 vom 22.07.1992, S 7 ff, in der Fassung der Richtlinie 2013/17/EU vom 13.05.2013, ABI Nr L 158 vom 10.06.2013, S 193 ff) und der Vogelschutz-Richtlinie (2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABI Nr L 20 vom 26.01.2010, S 7 ff, in der Fassung der Richtlinie 2013/17/EU vom 13.05.2013, ABI Nr L 158 vom 10.06.2013, S 193 ff). In Hinblick auf den Artenschutz wird auf die nach

dem § 18 Abs 2 und 3 NÖ NSchG 2000 erlassene NÖ Artenschutzverordnung (LGBI 5500/2-0) hingewiesen.

In der Folge werden die aus Sicht der Zielsetzungen und Aufgaben des NÖ NSchG 2000 wichtigsten Rechtsgrundlagen angeführt, wobei die Vorhabensgenehmigung auf Basis sämtlicher in Frage kommender Bewilligungs- bzw. Ausnahmetatbestände beantragt und zu erteilen sein wird.

Zum Nachweis der konkreten Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen wird insbesondere auf die Fachberichte Pflanzen und deren Lebensräume (178 D3-00-NA-100-UVE-00 Bericht Pflanzen und deren Lebensraeume.pdf mit zugehörigen Planbeilagen, Mappe D3) und Tiere und deren Lebensräume (161 D1-00-TIE-100-UVE-00 Bericht Tiere und deren Lebensraeume.pdf mit zugehörigen Planbeilagen, Mappe D1) und Lebensräume Gewässer (169 D2-00-TIE-101-UVE-00 Bericht Gewaesser Oekologie Lebensraum.pdf mit zugehörigen Planbeilagen, Mappe D2), welche einen integrierenden Bestandteil des Genehmigungsantrages darstellen, verwiesen. Hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Beurteilung wird darauf hingewiesen, dass in der UVE auch die Bestimmungen des NÖ Jagdgesetzes 1974 (LGBI 6500-0 idF LGBI 78/2023) berücksichtigt werden.

a Allgemeine Schutzbestimmungen

§ 7 Abs 1 NÖ NSchG 2000 bestimmt, dass insbesondere folgende Maßnahmen außerhalb vom Ortsbereich (das ist ein baulich und funktional zusammenhängender Teil eines Siedlungsgebietes; zB Wohnsiedlungen, Industrie- oder Gewerbeparks), einer Bewilligung der Behörde bedürfen:

- die Errichtung und wesentliche Abänderung von allen Bauwerken, die nicht Gebäude sind und die auch nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit Gebäuden stehen und von sachlich untergeordneter Bedeutung sind (vgl § 7 Abs 1 Z 1 NÖ NSchG 2000)
- Abgrabungen oder Anschüttungen,
 - o die nicht im Zuge anderer nach diesem Gesetz bewilligungspflichtiger Vorhaben stattfinden,

- die sich – außer bei Hohlwegen – auf eine Fläche von zumindest 1.000 m² erstrecken und
- durch die eine Änderung des bisherigen Niveaus auf einer Fläche von zumindest 1.000 m² um mindestens einen Meter erfolgt (vgl § 7 Abs 1 Z 4 NÖ NSchG 2000)

Eine Bewilligung wäre gemäß § 7 Abs 2 NÖ NSchG 2000 nur dann zu versagen, wenn das Landschaftsbild, der Erholungswert der Landschaft oder die ökologische Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum erheblich beeinträchtigt wird und diese Beeinträchtigung nicht durch Vorschreibung von Vorkehrungen weitgehend ausgeschlossen werden kann. Bei der Vorschreibung von Vorkehrungen ist auf die Erfordernisse einer zeitgemäßen Land- und Forstwirtschaft sowie einer leistungsfähigen Wirtschaft soweit wie möglich Bedacht zu nehmen.

Für das gegenständliche Vorhaben werden die genannten Bewilligungsvoraussetzungen jedenfalls erfüllt.

b Besondere Schutzbestimmungen

Durch das Vorhaben werden keine Landschaftsschutzgebiete im Sinne des § 8 NÖ NSchG 2000, Europaschutzgebiete im Sinne des § 9 NÖ NSchG 2000 und Naturschutzgebiete im Sinne des § 11 NÖ NSchG 2000 beeinträchtigt. Konkret hat das gegenständliche Vorhaben insbesondere auch keine Auswirkungen auf die nächstgelegenen Schutzgebiete (Natura 2000 Vogelschutzgebiet „Steinfeld“ und Natura 2000 Vogelschutz- und FFH-Gebiet „Feuchte Ebene – Leithaauen“).

Gemäß § 12 Abs 1 NÖ NSchG 2000 können Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, zum Naturdenkmal erklärt werden. Hinsichtlich der im UVE-Untersuchungsraum befindlichen Naturdenkmale können negative Beeinträchtigungen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

Auch aus Sicht des allgemeinen Pflanzen-, Pilz- und Tierartenschutzes iSv § 17 NÖ NSchG 2000 bzw des Artenschutzes iSv § 18 NÖ NSchG 2000 stehen einer Genehmigung keine Hindernisse entgegen (und wäre im nicht zu erwartenden

Bedarfsfall dbzgl jedenfalls auch das Erteilen von Ausnahmegewilligungen iSv § 20 NÖ NSchG 2000 möglich).

3.4.2 NÖ Bauordnung 2014 (NÖ BO 2014)

§ 1 Abs 3 Z 3 NÖ BO 2014 nimmt **Schutz- und Regulierungswasserbauten** vom Geltungsbereich der Bauordnung aus, soweit es sich um nach dem WRG 1959 bewilligungs- oder anzeigepflichtige Maßnahmen handelt.

Im Zuge des Vorhabens HWS OWD-TRU-MUE werden – im Sinne der genannten Bestimmung – wasserrechtlich bewilligungspflichtige Maßnahmen gesetzt. Die NÖ BO 2014 kommt somit dahingehend **nicht zur Anwendung**.

Ergänzend wird noch festgehalten, dass auch bewilligungs-, anzeige- und meldefreie Vorhaben gemäß § 1 Abs 3 Z 7 NÖ BO 2014 vom Geltungsbereich der NÖ BO 2014 ausgenommen sind.

Insgesamt werden im Zuge des Vorhabens HWS OWD-TRU-MUE nur solche Maßnahmen gesetzt, die vom Geltungsbereich der NÖ BO 2014 ausgenommen sind. Die NÖ BO 2014 kommt **nicht zur Anwendung**.

3.4.3 NÖ Straßengesetz 1999

Das NÖ Straßengesetz 1999 regelt den Bau, die Erhaltung und die Verwaltung aller öffentlichen Straßen mit Ausnahme der Bundesstraßen im Land Niederösterreich. Als Straße gelten Grundflächen, die unabhängig von ihrer Bezeichnung dem Verkehr von Menschen, Fahrzeugen oder Tieren dienen oder dienen sollen (vgl § 4 Z 1 NÖ Straßengesetz 1999). Als Bestandteile einer Straße (Straßenbauwerke) gelten unter anderem unmittelbar dem Verkehr dienende Anlagen, wie Rad- und Gehwege, und bauliche Anlagen im Zuge einer Straße, wie Brücken (vgl § 4 Z 2 lit a und lit b NÖ Straßengesetz 1999).

§ 13b Abs 1 NÖ Straßengesetz 1999 lautet:

„Außerhalb eines Ortsbereichs ... dürfen

in einer Entfernung bis zu 15 m beiderseits von bestehenden Landesstraßen B,

in einer Entfernung bis zu 10 m beiderseits von bestehenden Landesstraßen L und über oder unter allen bestehenden Landesstraßen

Neu-, Zu- und Umbauten sowie Anlagen jeder Art weder errichtet noch abgeändert werden.“

Unter den Voraussetzungen des § 13b Abs 2 NÖ Straßengesetz 1999 hat der Straßenhalter (Landesstraßenverwaltung) Ausnahmen davon zuzustimmen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht binnen sechs Wochen nach Einlangen des Ersuchens nachweislich versagt wird. Im Fall der Versagung der Zustimmung entscheidet auf Antrag die Behörde über die Ausnahmebewilligung.

Darüber hinaus bedarf auch jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung von öffentlichen Straßen einer Zustimmung der Straßenverwaltung (vgl § 18 Abs 1 NÖ Straßengesetz 1999).

Die im Sinne der soeben angeführten Bestimmungen relevanten Bereiche des gegenständlichen Vorhabens können den unter 5.3.3 genannten Antragsbeilagen entnommen werden. Zustimmungen der Straßenverwaltung zu den relevanten Maßnahmen des Vorhabens gelten als wahrscheinlich; vorsorglich richtet sich der Antrag auch auf eine bescheidmäßige Erledigung.

Bezüglich des unter 2.1.2 c angeführten vorhabensgegenständlichen Ersatzneubaus der Schafbrücke wird festgehalten, dass es sich dabei nicht um einen bewilligungspflichtigen Bau oder um eine bewilligungspflichtige Umgestaltung iSv § 12 Abs 1 NÖ Straßengesetz 1999 handelt (und selbst wenn die Maßnahme als Bau oder Umgestaltung im Sinne der genannten Bestimmung qualifiziert werden würde, keine Rechte von Parteien nach § 13 Abs 1 Z 2 bis 5 NÖ Straßengesetz 1999 berührt werden würden und somit jedenfalls gemäß § 12 Abs 1 erster Teilstrich NÖ Straßengesetz 1999 eine Bewilligungsfreiheit vorliegen würde).

3.4.4 NÖ Starkstromwegegesetz (NÖ StWG)

Gemäß § 3 Abs 2 Z 1 NÖ StWG sind elektrische Leitungsanlagen bis 45.000 Volt, nicht jedoch Freileitungen über 1.000 Volt, sowie gemäß § 3 Abs 2 Z 3 NÖ StWG Kabelauf- und -abführungen sowie dazugehörige Freileitungstragwerke einschließlich jener Freileitungen bis 45.000 Volt, die für die Anbindung eines Freileitungstragwerkes mit

Kabelauf- oder -abführungen notwendig sind und ausschließlich dem Zweck der Anbindung dienen, von der Bewilligungspflicht ausgenommen, sofern keine Zwangsrechte in Anspruch genommen werden.

Im Rahmen der Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens soll eine 20-kV-Freileitung im Bereich des Zulaufkanals des Rückhaltebeckens Trumau in die Erde verlegt werden, da aufgrund der Dammführungen und -schüttung die vorschriftspflichtige lichte Höhe sonst nicht eingehalten werden könnte. Aus diesem Grund kommt es zu einer Erdverlegung zwischen bestehenden Masten. Dabei wird auch die Aspangbahn unterquert (siehe dazu Mappe O – Lageplan „O_03_WB_201_UVE_00 LP_OEBB_Querung-Blatt2“). Die Trassenführung bleibt hierbei unverändert. Es ist eine Mantelverrohrung DN200 vorgesehen. Beidseitig der Aspangbahn sind jeweils Kabelziehschächte einzubauen. Weitere Kabelziehschächte werden in einem Abstand von rd 100 m realisiert, wobei darauf geachtet wird, dass kein Schacht innerhalb des Zulaufkanals des Rückhaltebeckens Trumau zu liegen kommt. Kabelziehschächte haben in diesem Bereich eine hohe Bedeutung, da die Kabelführung unter einer Oberflächenabdichtung zu liegen kommen wird, welche nicht geöffnet werden kann. In einem Schadensfall kann ein Austausch des Kabels ohne Grabungen erfolgen.

Im Zuge des Vorhabens HWS OWD-TRU-MUE werden – im Sinne der genannten Bestimmung – lediglich bewilligungsfreie Maßnahmen gesetzt. Da die 20-kV-Leitung mit einer identen Trassenführung als 20-kV-Erdleitung verlegt werden soll, fällt sie jedenfalls unter die Ausnahme des § 3 Abs 2 Z 1 NÖ StWG, weil sie unter 45 kV liegt und keine Freileitung darstellt. Sie fällt außerdem unter die Ausnahme des § 3 Abs 2 Z 3 NÖ StWG, weil die Kabelauf- und -abführungen notwendig sind und ausschließlich dem Zweck der Anbindung dienen. Auch werden keine zusätzlichen Zwangsrechte erforderlich, weil die Trassenführung unverändert bleibt. Aus Perspektive des NÖ StWG handelt es sich um eine **bewilligungsfreie Verlegung** der 20-kV-Leitung.

3.4.5 NÖ Jagdgesetz 1974 (NÖ JG)

Im NÖ JG wird im Hinblick auf das gegenständliche Vorhaben keine explizite Bewilligungspflicht im Sinne einer anlagenrechtlichen Genehmigung festgeschrieben.

3.4.6 NÖ Fischereigesetz 2001 (NÖ FischG 2001)

Auch im NÖ FischG 2001 wird im Hinblick auf das gegenständliche Vorhaben keine explizite Bewilligungspflicht im Sinne einer anlagenrechtlichen Genehmigung festgeschrieben.

4. Zwangsrechte

Bezüglich der Inanspruchnahme von Fremdgrund wird davon ausgegangen, dass mit den Betroffenen grundsätzlich gütliche Einigungen erzielt werden können. Es wurden auch bereits konkrete Projektbesprechungen über rechtliche Übereinkommen mit den Grundeigentümern durchgeführt. In den Fällen, in denen ein entsprechender Rechtstitel nicht auf der Grundlage einer zivilrechtlichen Einigung erlangt werden kann, kann im Sinne der §§ 60 WRG 1959 die Einräumung von Zwangsrechten erwirkt werden.

Die Einräumung von Zwangsrechten ist nicht Gegenstand des gegenständlichen UVP-Genehmigungsantrages. Die diesbezüglichen Verfahren sind dem UVP-Genehmigungsverfahren nachgelagert und werden davon gesondert abgehandelt, weil die Einräumung von Zwangsrechten – bis auf „kleine Dienstbarkeiten“ iSv § 111 Abs 4 WRG 1959 – seit der UVP-G 2000 Novelle BGBl I 153/2004 ausdrücklich nicht mehr Gegenstand der Genehmigungskonzentration des UVP-Verfahrens ist (vgl § 2 Abs 3 UVP-G 2000). Die Erläuterungen verdeutlichen den dahinterstehenden Telos: *„In Hinkunft soll nur mehr § 111 Abs. 4 des Wasserrechtsgesetzes im Rahmen des UVP-Verfahrens mitkonzentriert werden [...] In allen anderen Fällen bleibt die nach dem anzuwendenden Materiengesetz (zB Wasserrechtsgesetz, Eisenbahngesetz, Starkstromwegegesetz) bzw. der Spezialnorm, auf die dieses Materiengesetz verweist (z.B. Eisenbahnteignungsentschädigungsgesetz, Bundesstraßengesetz), zuständige Behörde weiterhin für die Entscheidung über Enteignung und Entschädigung zuständig und die dort vorgesehenen Verfahrensbestimmungen sind weiterhin anwendbar. [...] Dies ist sinnvoll, da die Entscheidung über Verhängung von Zwangsrechten in den meisten Fällen das UVP-Verfahren überfrachten würde. Vor allem ist zu bedenken, dass zum Zeitpunkt der Entscheidung über das Vorhaben oftmals noch nicht feststeht, ob eine Einigung mit dem Verfügungsberechtigten zu Stande kommen wird oder nicht, ob also die Enteignung für die Durchführung des Vorhabens überhaupt notwendig sein wird. Auch stehen im Rahmen des konzentrierten Verfahrens keine Verfahrensbestimmungen für die Einräumung von Zwangsrechten*

zur Verfügung, da die Verfahrensbestimmungen der mitkonzentrierten Materiegesetzte nicht anwendbar sind. Dies würde verfassungsrechtliche Bedenken aufwerfen, da für einen Eingriff in das Grundrecht auf Eigentum besondere verfassungsrechtliche Vorgaben zu beachten sind, die unter anderem in der Anwendung klarer Verfahrensregelungen bestehen, die in über einen langen Zeitraum gewachsener und immer wieder optimierter Form bereits bestehen.“ (vgl ErläutRV 648 BlgNR 22. GP 5)

Nichtsdestotrotz wird bereits im gegenständlichen Genehmigungsantrag angemerkt, dass das für eine Zwangsrechtsbegründung notwendige öffentliche Interesse am Vorhaben HWS OWD-TRU-MUE jedenfalls vorliegt (vgl dazu 1.1).

5. Antragsbeilagen

Die Umweltverträglichkeitserklärung sowie die darüber hinaus nach den Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen werden im Sinne der §§ 5 Abs 1 und 6 Abs 1 UVP-G 2000 diesem Genehmigungsantrag beigelegt und bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Genehmigungsantrages.

§ 5 Abs 1 UVP-G 2000 bestimmt, dass Projektwerber „*eines Vorhabens, für das gemäß §§ 3 oder 3a eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, bei der Behörde einen Genehmigungsantrag einzubringen [haben], der die nach den Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung in der jeweils erforderlichen Anzahl enthält. Diese **Dokumente** sind, soweit technisch möglich, **elektronisch einzubringen**“ (Hervorhebung durch den Antragsteller).*

Die Übermittlung der Antragsbeilagen erfolgt daher ausschließlich in elektronischer Form. Aus Sicht des Antragstellers wird – insbesondere im Hinblick auf die gegebenen technischen Möglichkeiten der Digitalisierung, zB iS einer einfachen elektronischen Mehrfachweiterleitung – dadurch auch dem teilweise in Einzelbestimmungen normierten Erfordernis von Mehrfachausfertigungen nachgekommen.

Um den Administrationsaufwand für die Behörde gering zu halten, bietet der Antragsteller an, dafür Sorge zu tragen, dass die zu involvierenden Sachverständigen zeitnahe Kopien des beiliegenden USB-Sticks erhalten werden, sollte die Behörde dies für zweckdienlich erachten.

5.1 Struktur der digitalen Einreichung

Im Sinne der leichteren Lesbarkeit und der einfacheren Handhabung wird im gegenständlichen Genehmigungsantrag bei der Angabe von Dateipfaden auf die Anführung der behördenseitig zur elektronischen Behandlung notwendigen, am miteingereichten USB-Stick enthaltenen, Reihungsnummern innerhalb der Dateipfade verzichtet.

Der mit der postalischen Einreichung übermittelte USB-Stick beinhaltet folgende Ordnerstruktur und entspricht dem Einlagenverzeichnis „00D-A-00-UVE-003-UVE-00 Einlagenverzeichnis“ (vgl. Mappe A - Einlagenverzeichnis):

- Mappe A – Genehmigungsantrag und Allgemeines

- Mappe B – Technisches Projekt

- Mappe C Schutzgut Mensch

Mappe C1 – Struktur und Entwicklung

Mappe C2 – Schalltechnik

Mappe C3 – Erschütterung

Mappe C4 – Humanmedizin

Mappe C5 – Verkehr

- Mappe D – Schutzgut Biologische Vielfalt

Mappe D1 – Tiere und deren Lebensräume

Mappe D2 – Lebensraum Gewässer

Mappe D3 – Pflanzen und deren Lebensräume

Mappe D4 – Menschen und deren Lebensräume

- **Mappe E – Schutzgut Fläche und Boden**
 - Mappe E1 – Boden und Flächen
 - Mappe E2 – Geologie
 - Mappe E3 – Altlasten
- **Mappe F – Schutzgut Wasser**
 - Mappe F1 – Oberflächengewässer
 - Mappe F2 – Grundwasser
- **Mappe G – Schutzgut Luft und Klima**
- **Mappe I – Schutzgut Landschaft**
- **Mappe J – Schutzgut Sach- und Kulturgüter**
- **Mappe K – Baustellenkonzept**
- **Mappe L – Geotechnik**
- **Mappe N – EMSR und Stahlwasserbau**
- **Mappe O – Eisenbahntechnik**
- **Mappe P – Konstruktiver Ingenierbau**
- **Mappe S - Staubeckenkommission**

Festgehalten wird, dass keine Mappen H, M, Q, und R vergeben wurden. Mappe S beinhaltet alle Unterlagen, welche der Begutachtung durch die Staubeckenkommission dienen. Hinsichtlich der Detailgliederung der einzelnen Mappen wird auf das Einlagenverzeichnis „00D-A-00-UE-003-UE-00 Einlagenverzeichnis“ (vgl. Mappe A – Einlagenverzeichnis) verwiesen.

5.2 Antragsbeilagen nach Bundesgesetzen

5.2.1 *Antragsbeilagen nach dem WRG 1959*

Falls sich aus der Natur des Projektes nicht verschiedene Unterlagen als entbehrlich erweisen, ist ein Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung gemäß § 103 Abs 1 WRG 1959 mit folgenden Unterlagen zu versehen:

„a) Angaben über Art, Zweck, Umfang und Dauer des Vorhabens und das betroffene Gewässer;

[Diese Unterlagen befinden sich in der Mappe B und F1.]

b) grundbuchsmäßige Bezeichnung der durch Anlagen beanspruchten Liegenschaften unter Anführung des Eigentümers sowie Bekanntgabe der Wasser-, Fischerei- und Einforstungsberechtigten; Angaben darüber, ob bzw. in welcher Weise den Betroffenen Gelegenheit zur Kenntnisnahme von Vorhaben gegeben wurde, sowie über bereits vorliegende Vereinbarungen, sowie über Anträge an öffentliche Förderungsstellen nach dem Umweltförderungsgesetz oder Wasserbautenförderungsgesetz;

[Diese Unterlagen befinden sich in der Mappe B, 001 B_00_WB_100_UVE_00_TB.pdf, Kapitel 11, 002-B-00-WB-101-UVE-00 Grundbeanspruchungsverzeichnis.pdf.

Siehe auch 6. Angaben über die Information der Öffentlichkeit.]

c) die Darstellung der vom Vorhaben zu erwartenden Vorteile oder der im Falle der Unterlassung zu besorgenden Nachteile;

[Diese Unterlagen befinden sich in der Mappe A 00C-A-00-UVE-002-UVE-00 Allgemein verständliche Zusammenfassung.pdf, Kapitel 3.]

d) Angaben über Gegenstand und Umfang der vorgesehenen Inanspruchnahme fremder Rechte und der angestrebten Zwangsrechte (§ 60) unter Namhaftmachung der Betroffenen;

[Diese Unterlagen befinden sich in der Mappe B 002-B-00-WB-101-UVE-00 Grundbeanspruchungsverzeichnis.pdf.]

e) die erforderlichen, von einem Fachkundigen entworfenen Pläne, Zeichnungen und erläuternden Bemerkungen unter Namhaftmachung des Verfassers;

[Diese Unterlagen befinden sich grundsätzlich in Mappe B. Zur konkreten Lokalisierung einzelner Einlagen wird auf das Einlagenverzeichnis „00D-A-00-UV-003-UV-00 Einlagenverzeichnis“ (vgl. Mappe A – Einlagenverzeichnis) verwiesen.]

f) bei Wasserbenutzungsanlagen Angaben über die beanspruchte Wassermenge je Sekunde, Tag und Jahr, über die erwarteten Auswirkungen auf Gewässer sowie über die zum Schutz der Gewässer vorgesehenen Maßnahmen;

[Diese Unterlagen befinden sich in Mappe B und Mappe F.]

g) bei Wasserkraftanlagen Angaben über Maschinenleistung, Jahresarbeitsvermögen und die vorgesehenen Restwassermengen;

[Erweist sich aus der Natur des Projektes als entbehrlich.]

h) bei Talsperren den Nachweis der Standsicherheit und der sicheren Abfuhr der Hochwässer;

[Diese Unterlagen befinden sich in der Mappe S – Unterlagen Staubeckenkommission.]

i) bei Wasserversorgungsanlagen Gutachten über die Eignung des Wassers für den angestrebten Zweck, über allenfalls erforderliche Aufbereitungsmaßnahmen sowie aus der Projektierung und aus Erkundungsuntersuchungen für die Wasserversorgungsanlage ableitbare Grundlagen für die Abgrenzung des Schutzgebietes und für die erforderlichen Schutzmaßnahmen (§ 34) sowie Angaben über die Art der Beseitigung der anfallenden Abwässer;

[Erweist sich aus der Natur des Projektes als entbehrlich.]

j) bei Einbringungen in Gewässer Angaben über Menge, Art und Beschaffenheit der Abwässer, insbesondere über Fracht und Konzentration schädlicher Abwasserinhaltsstoffe, und über die zum Schutz der Gewässer vorgesehenen Maßnahmen;

[Erweist sich aus der Natur des Projektes als entbehrlich.]

k) bei genossenschaftlichen Vorhaben die Namen derjenigen, die der Genossenschaft beitreten sollen, unter Anführung der hierfür maßgeblichen Gesichtspunkte und Bemessungsgrundlagen;

[Erweist sich aus der Natur des Projektes als entbehrlich.]

l) bei Anlagen, bei denen wegen der Lagerung, Verwendung und Produktion von Stoffen, wegen der Betriebsweise der Ausstattung oder sonst die Gefahr von Störfällen besteht, Angaben über die zur Störfallvermeidung und zur Begrenzung oder Beseitigung der Auswirkungen von Störfällen vorgesehenen Maßnahmen;

[Diese Unterlagen befinden sich in der Mappe A – Vorhabensbeschreibung.]

m) Angaben darüber, welche Behörden sonst mit dem Vorhaben befaßt sind;

[Erweist sich aus der Natur des Projektes als entbehrlich.]

n) gegebenenfalls vorgesehene Überwachungs- und Betriebsprogramme;

[Diese Unterlagen befinden sich in der Mappe A – Vorhabensbeschreibung.]

o) Beschreibung möglicher bundesgrenzenüberschreitender Auswirkungen.“

Erweist sich aus der Natur des Projektes als entbehrlich.

5.2.2 Antragsbeilagen nach dem ForstG 1975

a Rodungsbewilligung

Ein Antrag auf Erteilung einer Rodungsbewilligung hat gemäß § 19 Abs 2 ForstG 1975 folgende Unterlagen zu enthalten:

”

1. *das Ausmaß der beantragten Rodungsfläche*
2. *den Rodungszweck*

3. *im Fall der Belastung der Rodungsfläche mit Einforstungsrechten oder Gemeindegutnutzungsrechten die daraus Berechtigten und*
4. *die Eigentümer nachbarlich angrenzender Grundstücke (Anrainer)*

[Die Unterlagen befinden sich in der Mappe D4 – Rodungsoperat.]

Dem Antrag sind ein Grundbuchsauszug, der nicht älter als drei Monate sein darf und eine Lageskizze, die eine eindeutige Feststellung der zur Rodung beantragten Fläche in der Natur ermöglicht, anzuschließen. Die Lageskizze, deren Maßstab nicht kleiner sein darf als der Maßstab der Katastralmappe, ist in dreifacher Ausfertigung, in den Fällen des § 20 Abs 1 in vierfacher Ausfertigung vorzulegen; von diesen Ausfertigungen hat die Behörde eine dem Vermessungsamt, im Fall des § 20 Abs 1 eine weitere der Agrarbehörde zu übermitteln.“

Diese Unterlagen befinden sich in den unter 5.1 beschriebenen Mappen B 002-B-00-WB-101-UVE-00 Grundbeanspruchungsverzeichnis.pdf und D4 190 D4-00-ME-110-UVE-00 Bericht Rodungsunterlagen.pdf; mitsamt den zugehörigen Planbeilagen (Mappe B, KLP).

b Fällungsbewilligungen

Ein Antrag hat „*die für seine Erledigung erforderlichen Angaben, wie über Hiebsort und -fläche, Zeitraum der Fällung*“ zu enthalten (§ 87 Abs 4 ForstG 1975).

Die Unterlagen befinden sich in der Mappe D4 – Rodungsoperat.

5.2.3 *Antragsbeilagen nach dem BStG 1971*

Im Rahmen des Vorhabens HWS OWD-TRU-MUE sind keine Bundesstraßen betroffen. Daher besteht keine Bewilligungspflicht nach dem BStG 1971 und sind deshalb auch keine diesbezüglichen Beilagen beizubringen.

5.2.4 *Antragsbeilagen nach dem EisbG 1957*

Die betroffenen Bereiche finden sich im Ordner „Mappe O – Eisenbahntechnik“.

Aus Sicht des Antragstellers gilt ein einvernehmliches Vorgehen mit dem betroffenen Eisenbahnunternehmen als wahrscheinlich und wird die Erteilung von Ausnahmegewilligungen daher nicht notwendig sein. Vorsorglich wird dennoch auf die Unterlagen in „Mappe O – Eisenbahntechnik“ verwiesen, auch wenn in den §§ 42 und 43 EISbG 1957 keine Angaben enthalten sind, welche konkreten Beilagen für eine allenfalls zu erteilende behördliche Bewilligung beizubringen wären.

5.2.5 *Antragsbeilagen nach dem LFG*

Im Zuge des Vorhabens HWS OWD-TRU-MUE wird kein Luftfahrthindernis im Sinne des § 85 Abs 2 LFG errichtet. Daher besteht keine Bewilligungspflicht nach dem LFG und sind deshalb auch keine diesbezüglichen Beilagen beizubringen.

5.2.6 *Antragsbeilagen nach dem MinroG*

Im Zuge des Vorhabens HWS OWD-TRU-MUE werden keine Maßnahmen gesetzt, die vom Geltungsbereich des MinroG umfasst sind. Dahingehend sind keine diesbezüglichen Beilagen beizubringen.

5.2.7 *Antragsbeilagen nach dem ASchG*

Durch das Vorhabens HWS OWD-TRU-MUE wird keine Bewilligungspflicht aus Perspektive des ASchG begründet und sind deshalb auch keine diesbezüglichen Beilagen beizubringen.

5.2.8 *Antragsbeilagen nach dem DMSG*

Im Zuge des Vorhabens HWS OWD-TRU-MUE werden keine Maßnahmen gesetzt, die zu einer Zerstörung oder Veränderung geschützter Denkmale führen. Da keine Bewilligung iSv § 4 ff DMSG erforderlich ist, sind keine diesbezüglichen Beilagen beizubringen.

5.2.9 *Antragsbeilagen nach dem ETG 1992*

In Bezug auf das gegenständliche Vorhaben werden im ETG 1992 keine spezifischen Antragsbeilagen vorgeschrieben.

5.2.10 Antragsbeilagen nach dem AWG 2002

Mangels Bestehen abfallwirtschaftsrechtlicher Bewilligungspflichten sind keine diesbezüglichen Beilagen beizubringen.

5.3 Antragsbeilagen nach Landesgesetzen Niederösterreich

5.3.1 *Antragsbeilagen nach dem NÖ NSchG 2000*

Die erforderlichen Antragsbeilagen werden in § 31 NÖ NSchG 2000 für alle relevanten Bewilligungstatbestände einheitlich geregelt.

Gemäß § 31 Abs 2 NÖ NSchG 2000 sind *„in Anträgen auf Erteilung von Bewilligungen oder Ausnahmen ... Art, Lage, Umfang und Verwendung des Vorhabens anzugeben sowie die zur Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen, insbesondere Pläne, Beschreibungen, Skizzen udgl. in dreifacher Ausfertigung sowie ein aktueller Grundbuchsauszug anzuschließen. Ist der Antragsteller nicht Grundeigentümer, ist die Zustimmung des Eigentümers glaubhaft zu machen, es sei denn, dass aufgrund anderer gesetzlicher Regelungen für das beantragte Vorhaben eine Enteignung oder eine Einräumung von Zwangsrechten möglich ist. Weiters ist der Nachweis darüber zu erbringen, dass die beantragte Bewilligung nicht einem rechtswirksamen überörtlichen oder örtlichen Raumordnungsprogramm widerspricht.“*

Diese Unterlagen befinden sich in den unter 5.1 beschriebenen Mappen.

Bezüglich einer allfälligen Glaubhaftmachung der Zustimmung von Grundeigentümern wird darauf hingewiesen, dass für das beantragte Vorhaben eine Enteignung oder eine Einräumung von Zwangsrechten möglich ist (vgl 4.) und eine Zustimmung somit schon nach der angeführten Bestimmung nicht beigebracht werden muss (im Übrigen würde auch § 5 Abs 1 3. Satz UVP-G 2000 vorsehen, dass Nachweise über Berechtigungen nicht erforderlich sind, *„soweit diesbezüglich in einer Verwaltungsvorschrift die Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist“*).

5.3.2 *Antragsbeilagen nach der NÖ BO 2014*

Im Zuge des Vorhabens HWS OWD-TRU-MUE werden nur solche Maßnahmen gesetzt, die vom Geltungsbereich der NÖ BO 2014 ausgenommen sind und sind dahingehend keine Beilagen beizubringen.

5.3.3 *Antragsbeilagen nach dem NÖ Straßengesetz 1999*

Es wird davon ausgegangen, dass durch das gegenständliche Vorhaben keine straßenrechtlichen Bewilligungstatbestände erfüllt werden.

Zustimmungen der Straßenverwaltung zu den relevanten Maßnahmen des Vorhabens (vgl. Mappe C5, Kapitel 5.2.2 Baustellenzufahrten) gelten als wahrscheinlich. Für den Fall der Notwendigkeit der Erteilung einer Ausnahmegewilligung werden in § 13b NÖ Straßengesetz 1999 keine spezifischen Antragsbeilagen genannt.

5.3.4 *Antragsbeilagen nach dem NÖ StWG*

Im Rahmen des Vorhabens HWS OWD-TRU-MUE wird eine bewilligungsfreie Verlegung einer 20-kV-Leitung durchgeführt. Aufgrund von einschlägigen Ausnahmegewilligungen besteht keine Bewilligungspflicht nach dem NÖ StWG und sind deshalb auch keine diesbezüglichen Beilagen beizubringen.

5.3.5 *Antragsbeilagen nach dem NÖ JG*

In Bezug auf das gegenständliche Vorhaben werden im NÖ JG keine spezifischen Antragsbeilagen vorgeschrieben.

5.3.6 *Antragsbeilagen nach dem NÖ FischG 2001*

In Bezug auf das gegenständliche Vorhaben werden in der NÖ FischG 2001 keine spezifischen Antragsbeilagen vorgeschrieben.

5.4 Technisches Einreichoperat

Die Gliederung des technischen Einreichoperates folgt der unter 5.1 angeführten Struktur, welche aus dem Einlagenverzeichnis abgeleitet wird (vgl. Mappe A – Einlagenverzeichnis).

5.5 Umweltverträglichkeitserklärung

Die Umweltverträglichkeitserklärung ist im Einzelnen in folgende Teile gegliedert:

A	Genehmigungsantrag und Allgemeines	Haslinger / Nagele Rechtsanwälte GmbH, RA Ing Mario Laimgruber, LL.M.; Mach und Partner ZT GmbH, DI Volker Loidolt
B	Technisches Projekt	Werner Consult ZT GmbH DI Georg Fröschl
C1	Struktur und Entwicklung	Freiland ZT GmbH, DI Werner Pöll
C2	Schalltechnik / Lärm	IC Consulente ZT GmbH, DI Norbert Jechlinger
C3	Erschütterung	IC Consulente ZT GmbH, DI Wolfgang Unterberger
C4	Humanmedizin	MinR Mag Dr Margit Winterleitner
C5	Verkehr	Verkehrplus – Prognose, Planung und Strategieberatung GmbH, Dr Ulrich Bergmann
D1	Tiere und deren Lebensräume	ZT Kolfer Umweltmanagement, Mag Marco Petschar
D2	Gewässerökologie	ZT Kolfer Umweltmanagement, Mag Marco Petschar
D3	Pflanzen und deren Lebensräume	Lacon Landschaftsplanung Consulting, DI Friedrich Vondruska
D4	Menschen und deren Lebensräume	Land in Sicht, DI Alexandra Janetschek-Borst
D4	Rodung	Land in Sicht, DI Alexandra Janetschek-Borst
E1	Boden und Flächen	MJP ZT GmbH, Kristina Aigner BEd MSc
E1	Bodenschutzkonzept	MJP ZT GmbH, Kristina Aigner BEd MSc
E2	Geologie	MJP ZT GmbH, DI Wolfgang Hasenburger
E3	Altlasten	MJP ZT GmbH, DI Wolfgang Hasenburger
F1	Oberflächengewässer	Werner Consult ZT GmbH, DI Georg Fröschl
F2	Grundwasser	MJP ZT GmbH, DI Wolfgang Hasenburger

G	Luft und Klima	LUA Laboratorium für Umweltanalytik, Ing Astrid Dattler
G	Klima- und Energiekonzept	LUA Laboratorium für Umweltanalytik, Ing Astrid Dattler
I	Orts- und Landschaftsbild	Beitl ZT GmbH, DI Christine Rumetshofer
I	Landschaftspflegerische Begleitplanung	Beitl ZT GmbH, DI Christine Rumetshofer
J	Sach- und Kulturgüter	Beitl ZT GmbH, DI Christine Rumetshofer
K	Baustellenkonzept	Werner Consult ZT GmbH, DI Otto Jungwirth
L	Geotechnik	Geotest Erd- und Grundbau GmbH, DI Harald Wick
N	EMSR und Stahlwasserbau	IB Steinwender e.U. Elektrotechnik und Automation, Ing David Steinwender Stahlwasserbau PP engineering GmbH, Alexander Pruckner
O	Eisenbahntechnik	Werner Consult ZT GmbH, DI Georg Fröschl
P	Konstruktiver Ingenieurbau	Convex ZT GmbH, DI Dr techn Thomas Laggner
A	Allgemein verständliche Zusammenfassung	Mach und Partner ZT GmbH, DI Volker Loidolt

6. Angaben über die Information der Öffentlichkeit

§ 5 Abs 1 fünfter Satz UVP-G 2000 fordert, dass der Antragsteller anzugeben hat, ob und in welcher Weise die Öffentlichkeit vom Vorhaben informiert wurde. Diesem Erfordernis nachkommend wird bekanntgegeben, dass die Öffentlichkeit in einer Vielzahl von Veranstaltungen über das Vorhaben informiert wurde.

Im Besonderen wird auf folgende Veranstaltungen bzw Aktivitäten hingewiesen:

6.1 Veranstaltungen zur Projektinformation

19.06.2023 – Informationen zum Projekt Oberwaltersdorf

20.06.2023 – Informationen zum Projekt Trumau

21.06.2023 – Informationen zum Projekt Münchendorf

6.2 Veranstaltungen iZm einem Übereinkommen für die Grundeinlöse und der Einräumung von Dienstbarkeiten

11.05.2021 Münchendorf

08.09.2021 Oberwaltersdorf Abschnitt 01

09.09.2021 Oberwaltersdorf Abschnitt 02

15.09.2021 Oberwaltersdorf Abschnitt 03

17.09.2021 Oberwaltersdorf Abschnitt 04

27.09.2021 Oberwaltersdorf Fabrikstraße 10

18.01.2022 Tattendorf Forstwirte

10.02.2022 Oberwaltersdorf LNR

23.03.2022 Oberwaltersdorf Trumauerstraße

6.3 Sonstige Information

Über die angeführten Veranstaltungen und Aktivitäten hinaus wird vom Antragsteller eine Projekt-Webseite (<https://www.triesting.at>) betrieben. Zusätzlich wurde die Bevölkerung mittels Plakaten, Projekt- und Gemeindefoldern sowie auch laufend in der jeweiligen Gemeindezeitung über das Vorhaben informiert.

7. **Allgemeines**

7.1 Projektangaben und allfällige Auflagenvorschläge

Antragsgegenstand sind die technischen Projektangaben. Im Unterschied dazu sind etwaige Empfehlungen und Auflagenvorschläge nur insoweit als Vorhabensbestandteil

anzusehen, als sie von der UVP-Behörde explizit und jeweils einzeln vorgeschrieben werden.

Sofern im Rahmen der weiteren Erörterung von "projektgemäßer Ausführung" die Rede ist oder ähnliche Begriffe verwendet werden, ist davon nur der oben erwähnte Antragsgegenstand umfasst.

7.2 Sonstige bestehende Konsense

Klargestellt wird, dass alle bestehenden Genehmigungen, soweit sie durch das gegenständliche Vorhaben nicht ausdrücklich abgeändert werden, uneingeschränkt aufrecht bleiben. Weitergehende Verpflichtungen, die im Zusammenhang mit dem Vorhaben eingegangen werden, erstrecken sich nicht auf sonstige bestehende Konsense.

7.3 Zum Verständnis der Antrags- und Projektangaben

Wie bereits unter 5. ausgeführt, werden die Umweltverträglichkeitserklärung sowie die darüber hinaus nach den Verwaltungsvorschriften für die Vorhabensgenehmigung erforderlichen Unterlagen im Sinne der §§ 5 Abs 1 und 6 Abs 1 UVP-G 2000 diesem Genehmigungsantrag beigelegt und bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Genehmigungsantrages.

Vereinzelt werden in diesen Unterlagen Bewilligungstatbestände angeführt und rechtliche Ausführungen getätigt. Um Missverständnissen vorzubeugen, wird an dieser Stelle festgehalten, dass im Zweifel in rechtlicher Hinsicht die Ausführungen des Genehmigungsantrages und in fachlicher Hinsicht die Ausführungen der beigelegten Unterlagen gelten. Verweise auf Gesetze, Verordnungen und sonstige Rechtsgrundlagen beziehen sich auf die jeweils anwendbare Fassung.

Soweit in den Einreichunterlagen technische Aggregate oder Fabrikate bestimmter Hersteller oder Bauart explizit angeführt sind, bezieht sich der Genehmigungsantrag auf die entsprechenden Daten zu Leistung und Auswirkung, nicht aber auf das spezifische Fabrikat oder die genannte Type. Der Antragsteller behält sich daher vor, im Zuge der Ausführung gleichwertige Aggregate oder Fabrikate anderer Hersteller oder Bauart einzusetzen.

8. Antrag

Aufgrund der dargestellten Sach- und Rechtslage stellt der Triesting Wasserverband Münchendorf-Trumau-Oberwaltersdorf folgenden

ANTRAG:

Die Niederösterreichische Landesregierung als zuständige UVP-Behörde möge das Vorhaben „Hochwasserschutz Oberwaltersdorf – Trumau – Münchendorf“ im gemäß § 5 UVP-G 2000 beantragten Umfang nach § 17 UVP-G 2000 (unter Mitwirkung aller betroffenen für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen nach bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften) genehmigen.

Im Übrigen wird an dieser Stelle angeregt, dass die Niederösterreichische Landesregierung als zuständige UVP-Behörde die aufschiebende Wirkung allfällig eingebrachter Beschwerden gegen den Genehmigungsbescheid iSv § 13 Abs 2 VwGVG bereits im Genehmigungsbescheid ausschließen möge. An der zeitnahen Realisierung des Vorhabens besteht ein evidentes besonders qualifiziertes öffentliches Interesse. Verzögerungen in der Vorhabensrealisierung würden gravierende Nachteile im Hinblick auf die öffentlichen Interessen mit sich bringen. Konkret besteht in den vom Vorhaben betroffenen Gebieten die Gefahr weiterer Überschwemmungen durch Hochwasserereignisse. Ohne die Realisierung des Vorhabens können Personen- und existenzbedrohende Sachschäden nicht ausgeschlossen werden.

Triesting Wasserverband
Münchendorf-Trumau-Oberwaltersdorf